

Bundesgesetzblatt¹⁷⁰¹

Teil I

G 5702

2000 **Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 2000** **Nr. 55**

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen FNA: 612-6-3-1, 612-7-10, 612-8-2-1, 612-15-2-2	1702
13. 12. 2000	Frequenznutzungsbeitragsverordnung (FBeitrV) FNA: neu: 900-11-11; 900-11-3	1704
13. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung FNA: 9022-2-1	1709
13. 12. 2000	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2001) FNA: neu: 860-6-4-9	1710
14. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (2. AAppO-ÄndV) FNA: 2121-1-6	1714
14. 12. 2000	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	1725
14. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung FNA: 2125-40-33, 2126-1-7	1728
14. 12. 2000	Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung – LMBestrv) FNA: neu: 2125-40-79; 2125-4-38	1730
15. 12. 2000	Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (Altschuldenhilfeverordnung – AHGV) FNA: neu: 105-20-1	1734
18. 12. 2000	Neunte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften (SeeRVsÄndV9) FNA: 9510-1-13, 9511-1, 9511-19, 9510-1-10	1735
18. 12. 2000	Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) FNA: neu: 900-11-12; 900-10-5-3	1740
8. 12. 2000	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1746

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	1750
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1751

Dritte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen

Vom 12. Dezember 2000

Auf Grund

- des § 19 Abs. 4 Nr. 1 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), der durch Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,
- des § 132 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, des § 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, des § 139 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, des § 148 Abs. 4 Nr. 1, des § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie des § 150 Nr. 9 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 132 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 139 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 148 Abs. 4 Nr. 1 und § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt, § 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) und § 150 Nr. 9 durch Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden sind,
- des § 5 Abs. 3 Buchstabe a, des § 18 Abs. 4 Nr. 1, des § 19 Abs. 2 Nr. 2, des § 20 Nr. 9 und des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), von denen § 20 Nr. 9 durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, und
- des § 19 Nr. 3 und 14 des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), von denen § 19 Nr. 3 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) neu gefasst und § 19 Nr. 14 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe h des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden sind,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Biersteuer-Durchführungsverordnung

§ 29 Abs. 4 der Biersteuer-Durchführungsverordnung vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
2. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Antragsteller hat außerdem, sofern er das Bier nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Besteuerung im Steuergebiet (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) dem Hauptzollamt eine Besteuerungsbestätigung des Herstellers oder Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.“

Artikel 2

Änderung der Branntweinsteuerverordnung

Die Branntweinsteuerverordnung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3188), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 4 Satz 5 bis 7“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 wird nach dem Wort „Lagerinhaber“ das Komma und werden die Wörter „, der vergällten Branntwein an andere abgibt,“ gestrichen.
3. § 33 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Als Lebensmittelaromen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche zum Verzehr nicht geeignete Zubereitungen und Grundstoffe, die nachweislich dazu bestimmt sind, unter geringer Dosierung zur Herstellung und Aromatisierung der in § 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes genannten nicht alkoholischen Getränke und anderen Lebensmitteln gewerblich eingesetzt zu werden, und bestimmte Branntweine mit gleicher Zweckbestimmung, die in einem zugelassenen Verfahren unter amtlicher Aufsicht für Trinkzwecke unbrauchbar gemacht worden sind. Das Verfahren wird durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.“
4. § 34 Abs. 2 Satz 1 bis 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Sofern der Antragsteller die eingesetzten Erzeugnisse nicht selbst versteuert hat, hat er als Nachweis der Besteuerung im Steuergebiet (§ 132 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) dem Hauptzollamt eine Besteuerungsbestätigung des Herstellers oder Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Der Antragsteller hat bei Verwendung von inländischem Branntwein im Rahmen des Besteuerungsnachweises durch eine Erklärung des Herstellers auch den Nachweis zu führen, dass der Branntwein keinen steuerbegünstigten Abfindungsbranntwein enthält (§ 132 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes). Das Hauptzollamt kann bei anderem als Obstbranntwein auf die Vorlage einer Erklärung des Herstellers verzichten, wenn die Verwendung von Abfindungsbranntwein unwahrscheinlich ist.“
5. § 48 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Antragsteller hat außerdem, sofern er die Erzeugnisse nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Besteuerung im Steuergebiet (§ 148 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) dem Hauptzollamt eine Besteuerungsbestätigung des Herstellers oder

Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Der Antragsteller hat beim Verbringen von inländischem Branntwein durch eine Erklärung des Herstellers auch den Nachweis zu führen, dass der Branntwein keinen steuerbegünstigten Abfindungsbranntwein enthält (§ 148 Abs. 2 des Gesetzes). Das Hauptzollamt kann bei anderem als Obstbranntwein auf die Vorlage einer Erklärung des Herstellers verzichten, wenn die Verwendung von Abfindungsbranntwein unwahrscheinlich ist. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im Einzelfall verlängert werden.“

Artikel 3
Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Besteuerung von
Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3188), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 4 Satz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 5, 6 und 7 werden aufgehoben.
 - b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antragsteller hat außerdem, sofern er den Schaumwein nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes) dem Hauptzollamt eine Versteuerungsbestätigung des Herstellers oder Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im Einzelfall verlängert werden.“

Artikel 4
Änderung der
Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung

Die Kaffeesteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3188), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes eine Kaffeesteuervergütung beantragt, hat als Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet dem Hauptzollamt eine Versteuerungsbestätigung des Herstellers oder Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3, 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Anmeldung ist der nach § 22 erforderliche Nachweis und bei Lieferungen an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat nach § 23 ein Lieferschein beizufügen. Der Antragsteller hat außerdem, sofern er den Kaffee oder die koffeinhaltigen Waren nicht selbst versteuert hat, als Nachweis der Versteuerung im Steuergebiet (§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) dem Hauptzollamt eine Versteuerungsbestätigung des Herstellers oder Steuerschuldners oder anderen Verkäufers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im Einzelfall verlängert werden.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Frequenznutzungsbeitragsverordnung (FBeitrV)

Vom 13. Dezember 2000

Auf Grund des § 48 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) und vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig für die in § 48 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Aufwendungen ist jeder Inhaber einer Zuteilung nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes. Die bis zum 1. August 1996 erteilten Verleihungen gelten, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, als Zuteilungen nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes. Satz 2 gilt auch für sonstige Verwaltungsakte, soweit sie eine Genehmigung zur Nutzung von Frequenzen beinhalten.

(2) Die Beitragserhebung erfolgt nach Nutzergruppen (Spalte 3 der Anlage zu dieser Verordnung), denen Frequenzen zugeteilt sind. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags nach Bezugseinheiten (Spalte 4 der Anlage). Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt sind, für die aber noch keine Beitragsberechnung nach § 3 Abs. 3 möglich ist (neue Nutzergruppen), sind am Ende der Anlage aufgeführt. Die Anlage wird jährlich aktualisiert.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Zuteilung der für den Betrieb der Sendefunkanlage oder des Sendefunknetzes notwendigen Frequenzen, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das eine Beitragsfestlegung nach § 4 Abs. 2 möglich ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Verzicht auf die Zuteilung nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes, die Rücknahme oder der Widerruf der Zuteilung nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes wirksam wird, oder eine Befristung der Zuteilung abläuft. Ein rückwirkender Verzicht ist ausgeschlossen.

§ 2

Beitragsbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Beiträge sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden, und

3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die zugeteilten Frequenzen nicht von ihren wirtschaftlichen Unternehmen genutzt werden.

(2) Bei Zuteilungen nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes an

1. private Organisationen, die im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz nach Landesrecht mitwirken,
2. private Organisationen, die die Aufgabe der Notfallrettung im öffentlichen Auftrag wahrnehmen,
3. Werksfeuerwehren, die im öffentlichen Auftrag auch außerhalb ihrer Liegenschaften eingesetzt werden können,
4. private Organisationen, die die Aufgabe Wasserrettung oder Seenotrettung im öffentlichen Auftrag erfüllen,

kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewährt werden. Sie darf nur für solche zugeteilten Frequenzen gewährt werden, die die Begünstigten überwiegend für Aufgaben nutzen, die ihnen auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragen worden sind.

(3) Eine Beitragsbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Beiträge Dritten aufzuerlegen.

(4) Beitragsbefreiung nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(5) Für Sendefunkanlagen, die von Amts wegen einer Allgemeinzuteilung für die Benutzung von bestimmten Frequenzen durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis unterliegen, werden keine Frequenznutzungsbeiträge erhoben.

§ 3

Ermittlung des Aufwands und Festlegung von Jahresbeiträgen

(1) Der durch Beiträge abzugeltende Personal- und Sachaufwand wird von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ständig erfasst und den in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Nutzergruppen zugeordnet.

(2) Der für jede Bezugseinheit (Spalte 4 der Anlage) zu berücksichtigende Jahresbeitrag wird berechnet, indem der je Nutzergruppe festgestellte Aufwand durch die je Nutzergruppe vorhandenen Bezugseinheiten geteilt wird.

(3) Der je Bezugseinheit zu entrichtende Frequenznutzungsbeitrag wird auf der Grundlage der der Berechnung vorangegangenen drei Kalenderjahre ermittelt und für das dem Jahr der Berechnung nachfolgende Kalenderjahr festgelegt (Spalte 5 der Anlage), in dem der Mittelwert aus

den nach Absatz 2 berechneten Jahresbeiträgen gebildet wird.

(4) Für die für jede Nutzergruppe vorhandenen Bezugseinheiten sind die zum Berechnungszeitpunkt gültigen statistischen Unterlagen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post maßgeblich.

§ 4

Ermittlung des Aufwands und Festlegung von Jahresbeiträgen für neue Nutzergruppen

(1) Der durch Beiträge abzugeltende Aufwand wird durch die Regulierungsbehörde erstmalig in dem Kalenderjahr erfasst, in dem für diese Nutzergruppen die erste Zuteilung nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes erfolgt.

(2) Der erste Jahresbeitrag je Bezugseinheit (Spalte 5 der Anlage) errechnet sich aus dem jährlichen Kostenaufwand der Regulierungsbehörde seit der ersten Frequenz-zuteilung für die jeweilige neue Nutzergruppe nach dem in § 3 Abs. 3 beschriebenen Verfahren. Dieser Jahresbeitrag wird auf der Grundlage der der Berechnung vorangegangenen beiden Kalenderjahre ermittelt und für das dem Jahr der Berechnung nachfolgende Kalenderjahr festgelegt.

§ 5

Fälligkeit

Der Beitrag wird fällig mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. § 16 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Säumniszuschlag

Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, werden Säumniszuschläge entsprechend § 18 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 7

Verjährung

Für die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen gilt § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 8

Erstattung von Beitragsanteilen

Für Zeiten innerhalb eines Kalenderjahres, für die keine Beitragspflicht nach § 1 Abs. 2 bestand, werden gezahlte Beitragsanteile je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrags erstattet oder mit der nächsten Beitragszahlung verrechnet.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Beiträge für die Jahre 1996 bis 1999, die nach der Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 19. November 1996 (BGBl. I S. 1790), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3894), entstanden sind und bisher noch nicht erhoben wurden, können vorbehaltlich des Absatzes 2 auf der Grundlage der bisherigen Regelungen erhoben werden.

(2) Für diejenigen Nutzergruppen, die erstmalig in den Kalenderjahren 1998 oder 1999 eine Zuteilung nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes erhalten haben, gelten für die Beitragspflicht sowie die Beitragsermittlung und Beitragsfestsetzung § 1 Abs. 3 und § 4.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Frequenznutzungsbeitragsverordnung vom 19. November 1996 (BGBl. I S. 1790), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3894), außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Anlage

Frequenznutzungsbeiträge für die Jahre 2000 und 2001

1	2	3	4	5	
Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit nach § 3 (in DM)	
				2000	2001
1	Öffentlicher Mobilfunk				
1.1		C-, D-, E-Netze	Gesamtnetz	511 245	393 392
1.2		Bündelfunk	Kanal	548	526
1.3		Funkruf	Kanal	60 221	68 751
1.4		TFTS	Kanal	7 006	—*)
1.5		Datenfunk	Kanal	8 859	4 168
2	Rundfunkdienst				
2.1		Ton-Rundfunk			
2.1.1		LW	zugeteilte Frequenz	1 538	1 384
2.1.2		MW	zugeteilte Frequenz	935	1 038
2.1.3		KW	zugeteilte Frequenz	187	540
			Theoretische Versorgungsfläche**) je zugeteilte Frequenz		
2.1.4		UKW	je angefangene 100 qkm	24	23
2.2		Fernseh-Rundfunk	je angefangene 100 qkm	408	365
3	Feste Funkdienste/ Normalfrequenz- und Zeitzeichen- funkdienst				
3.1		koordinierungspflichtige feste Funkanlagen einschließ- lich Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk	Sendefunkanlage	169	144
3.2		nicht koordinierungspflichtige feste Funkanlagen	Sendefunkanlage	14	3

*) Am Jahresende 1999 kein Bestand, daher kein Betrag.

**) Theoretische Versorgungsfläche:

Die Theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Frequenznutzungsbeitrags. Sie basiert für alle Rundfunkdienste auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITU- R P.370 sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992).

Auf der Basis dieser Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10°-Schritt eine Entfernung R vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jede der 36 Richtungen ein Flächenelement

$$A = \frac{\pi R^2}{36}$$

berechnet werden. Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die Theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in km².

Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITU- R P.370 für 50 % Zeit- und 50 % Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauhigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in welchem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen (R) kleiner 10 km werden die Ausbreitungskurven verwandt, welche zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinien 176 TR 22 bzw. 5 R 22 zu finden sind.

Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren eine Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die Theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.

1	2	3	4	5	
Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit nach § 3 (in DM)	
				2000	2001
4	Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nöml)				
4.1		Betriebsfunk auf Gemeinschafts- frequenzen, Grubenfunk, Grundstücks-Sprechfunk, nichtöffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmierungs- zwecke, Funkanlagen für Hilfs- zwecke, Fernwirk-Funkanlagen	Sendefunkanlage	23	22
4.2		Betriebsfunk auf Frequenzen, die nicht zur Nutzung als „Gemeinschaftsfrequenzen“ bestimmt sind, einschließlich Betriebsfunk in Bündelfunk- technik	Kanal	2 040	2 375
4.3		CB-Funk	Zuteilungsinhaber	35	27
4.4		Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender)	Netz mit ... Rufempfängern		
			bis zu 2	15	11
			bis zu 5	30	22
			bis zu 10	61	44
			bis zu 50	121	88
			bis zu 150	242	177
			bis zu 400	484	354
			bis zu 1 000	969	708
			mehr als 1 000	1 453	1 062
4.5		Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssendern), Grundstücksüberschreitender Personenruf	Netz mit ... Rufempfängern		
			bis zu 2	25	15
			bis zu 5	50	30
			bis zu 10	100	59
			bis zu 50	200	120
			bis zu 150	400	239
			bis zu 400	800	477
			bis zu 1 000	1 200	716
			mehr als 1 000	1 600	955
4.6		Fernsehfunkanlagen des nömL, bewegbare Kleinst-Richtfunk- anlagen, Funkanlagen zur vorüber- gehenden Einrichtung von Fernsehleitungen, Funkanlagen für Ton- und Meldeleitungen	Sendefunkanlage	107	53
4.7		Durchsage-Funkanlagen (Führungs-Funkanlage, drahtlose Mikrofonanlage)	Sendefunkanlage	14	13
5	Flugfunkdienst				
5.1		stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flugnavigations- funkstellen	Funkstelle	460	489
5.2		übrige Bodenfunkstellen, Luftfunkstellen	Funkstelle	58	58

1	2	3	4	5	
Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit nach § 3 (in DM)	
				2000	2001
6	Amateurfunkdienst	Amateurfunk	je Zulassung zur Teilnahme am Amateur- funkdienst	14	12
7	Seefunkdienst/ Binnenschifffahrts- funk	Seefunk/Binnenschifffahrtsfunk	Funkstelle	24	19
8	Nichtnaviga- torischer Ortungs- funkdienst	Nichtnavigatorischer Ortungsfunk	Sendefunkanlage	34	17
9	Sonstige Funk- anwendungen				
9.1		Demonstrations-Funkanlagen	Sendefunkanlage	26	6
9.2		Versuchs-Funkanlagen	Zuteilung	338	231
		WLL/DECT		—	—
		DAB		—	—
		UMTS		—	—

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Amateurfunkverordnung**

Vom 13. Dezember 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 6 Satz 1 Nr. 4 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 68) und vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 42), geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2001“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird unter der Zwischenüberschrift „B Prüfungsanforderungen“ in den Nummern 2.1 und 2.2 jeweils die Angabe „von mindestens 12 Wörtern (zu je 5 Zeichen) pro Minute“ durch die Angabe „von mindestens 5 Wörtern (zu je 5 Zeichen) pro Minute“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2001
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2001)**

Vom 13. Dezember 2000

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) geändert worden ist,
- des § 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1999 beträgt 53 507 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2001 beträgt 54 684 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2001 53 760 Deutsche Mark jährlich und 4 480 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2001 45 360 Deutsche Mark jährlich und 3 780 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 2001
 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 104 400 Deutsche Mark jährlich und 8 700 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 128 400 Deutsche Mark jährlich und 10 700 Deutsche Mark monatlich.
 Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2001 – 31. 12. 2001“ um die Jahresbeträge ergänzt.
- (2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 2001
 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 87 600 Deutsche Mark jährlich und 7 300 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 108 000 Deutsche Mark jährlich und 9 000 Deutsche Mark monatlich.
 Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2001 – 31. 12. 2001“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1999	1,2054	
2001		1,1937

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1999 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1999	78 664	71 722	68 753	53 790	44 623
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1999	69 033	62 947	60 340	47 208	39 161
Metallurgie (Tabelle 3)					
1999	64 636	58 932	56 495	44 201	36 664
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1999	68 470	62 429	59 845	46 820	38 842
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1999	64 662	58 959	56 517	44 214	36 682
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1999	69 788	63 633	60 998	47 721	39 589
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1999	68 593	62 543	59 953	46 905	38 909
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1999	57 164	52 123	49 966	39 089	32 429
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1999	57 522	52 446	50 274	39 332	32 631
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1999	60 947	55 570	53 271	41 673	34 572
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1999	71 694	65 371	62 666	49 027	40 668
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1999	57 378	51 981	49 673	38 032	30 898
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1999	45 453	41 445	39 727	31 082	25 785
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1999	55 040	50 215	48 151	37 743	31 363
Verkehr (Tabelle 15)					
1999	71 690	65 449	62 779	49 321	41 074
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1999	62 674	57 217	54 882	43 118	35 907
Handel (Tabelle 17)					
1999	52 686	48 129	46 178	36 346	30 321

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1999	52 149	46 965	44 746	33 563	26 706
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1999	55 777	50 230	47 852	35 894	28 560
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1999	49 250	44 437	42 378	32 002	25 646
Sonstige nicht produzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1999	54 485	49 700	47 651	37 337	31 018
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1999	49 109	44 801	42 960	33 675	27 981
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1999	56 709	51 708	49 567	38 781	32 170

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 2001 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
2001	80 395	73 300	70 266	54 973	45 605
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
2001	70 552	64 332	61 667	48 247	40 023
Metallurgie (Tabelle 3)					
2001	66 058	60 229	57 738	45 173	37 471
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
2001	69 976	63 802	61 162	47 850	39 697
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
2001	66 085	60 256	57 760	45 187	37 489
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
2001	71 323	65 033	62 340	48 771	40 460
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
2001	70 102	63 919	61 272	47 937	39 765
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
2001	58 422	53 270	51 065	39 949	33 142
Textilindustrie (Tabelle 9)					
2001	58 787	53 600	51 380	40 197	33 349
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
2001	62 288	56 793	54 443	42 590	35 333

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
2001	73 271	66 809	64 045	50 106	41 563
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
2001	58 640	53 125	50 766	38 869	31 578
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
2001	46 453	42 357	40 601	31 766	26 352
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
2001	56 251	51 320	49 210	38 573	32 053
Verkehr (Tabelle 15)					
2001	73 267	66 889	64 160	50 406	41 978
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
2001	64 053	58 476	56 089	44 067	36 697
Handel (Tabelle 17)					
2001	53 845	49 188	47 194	37 146	30 988
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
2001	53 296	47 998	45 730	34 301	27 294
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
2001	57 004	51 335	48 905	36 684	29 188
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
2001	50 334	45 415	43 310	32 706	26 210
Sonstige nicht produzierende Bereiche (Tabelle 21)					
2001	55 684	50 793	48 699	38 158	31 700
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
2001	50 189	45 787	43 905	34 416	28 597
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
2001	57 957	52 846	50 657	39 634	32 878

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Dezember 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker
(2. AAppO-ÄndV)**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), der gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Universitätsausbildung

(1) Die Universitätsausbildung soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur verantwortlichen Ausübung des Apothekerberufs befähigt werden.

(2) Die Universitätsausbildung umfasst eine Ausbildung zu den in der Anlage 1 angeführten Stoffgebieten und einem Wahlpflichtfach, die in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen mit den angegebenen Regelstundenzahlen und Bescheinigungen zu vermitteln sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Drei Monate einer Ausbildung nach Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b können auch auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Ausbildung umfasst auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben A bis D angeführten Stoffgebieten nach dem Muster der Anlage 2.“

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ver-

anstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben E bis I angeführten Stoffgebieten nach dem Muster der Anlage 2,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bescheinigung über das in Anlage 1 Buchstabe K vorgeschriebene Wahlpflichtfach nach dem Muster der Anlage 3.“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angaben „Absatz 3 Nr. 4 bis 6“ in „Absatz 3 Nr. 4 und 5“ und „Absatz 4 Nr. 2 bis 5“ in „Absatz 4 Nr. 2 bis 4“ geändert.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 1 zulassen, dass anstelle der schriftlichen Prüfung die im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art nachgewiesen werden können (alternatives Prüfungsverfahren).

(3) Die Zulassung als alternatives Prüfungsverfahren setzt voraus, dass

1. das Reformziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die pharmazeutische Ausbildung von diesem Prüfungsverfahren erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, dass die im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen den Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Prüfungsverfahren in einer der schriftlichen Prüfung gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluierung dieses Prüfungsverfahrens gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit dieses Prüfungsverfahrens festgelegt sind und Verlängerungsanträge anhand von Evaluierungsergebnissen zu begründen sind,
6. der Zugang zu einem Studiengang mit einem der Verordnung entsprechenden Prüfungsverfahren im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder zu einem Studiengang mit einem alternativen Prüfungsverfahren freigestellt ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Universität dieses Prüfungsverfahren beenden kann, benannt sind,
8. geregelt ist, wie bei einem Übergang zu einem anderen Studiengang der Pharmazie hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von

Studienzeiten und Studienleistungen verfahren wird und

9. festgelegt ist, wie die Anforderungen, die in den Anlagen 1, 2, 12 und 13 beschrieben sind, bei diesem Verfahren erfüllt werden.

(4) Sieht das alternative Prüfungsverfahren vor, dass der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nicht abgelegt werden muss, sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen; die zeitlichen Vorgaben des § 15 Abs. 5 gelten in diesem Fall nicht. Es wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 erteilt, in dem die Überprüfungsergebnisse der nach Absatz 3 Nr. 3 durchgeführten und dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gleichwertigen Prüfungen getrennt aufgeführt werden.“

5. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Zu Prüfern des in § 18 Abs. 1 Ziffer V. genannten Faches können auch andere an der Hochschule in diesem Fach selbständig Lehrende bestellt werden.“

6. In § 12 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Termine für die mündlichen Prüfungen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung werden vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie,
- II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie,
- III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre,
- IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik.“

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische/Medizinische Chemie,
- II. Pharmazeutische Biologie,
- III. Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie,
- IV. Pharmakologie und Toxikologie,
- V. Klinische Pharmazie.“

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden ein Komma und die Wörter „Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- b) Die Angabe „Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677)“ wird durch die

Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 1. Juli 2004 stattfindende Prüfung stellen, legen diesen Prüfungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ab. Wenn sie diesen Prüfungsabschnitt nach dem 30. September 2003 bestehen, setzen sie das Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung fort.

(2) Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 1. Januar 2006 stattfindende Prüfung stellen, legen diesen Prüfungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ab.

(3) Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 1. Juli 2007 stattfindende Prüfung stellen, legen diesen Prüfungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ab.

(4) Bei der Zulassung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die vorgeschriebenen Nachweise in § 6 Abs. 3 Nr. 5 und 6 und Abs. 4 Nr. 3 und 4 dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung und die Nachweise in § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 dieser Verordnung in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung als gleichwertig anzusehen.

(5) Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Prüfung, die nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung abgelegt wurde, werden im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 31. Dezember 2005, im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 31. Dezember 2006 und im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 30. Juni 2008 nach diesen Vorschriften abgelegt; danach gilt diese Verordnung in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung auch für solche Wiederholungsprüfungen.

(6) Das Landesprüfungsamt kann für eine vor dem 1. Januar 2011 stattfindende Prüfung des in § 18 Abs. 1 Ziffer V. genannten Faches abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 ein anderes Mitglied der Prüfungskommission für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestellen.“

11. § 23a wird gestrichen.

12. § 24 wird gestrichen.

13. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

**Stoffgebiete
des Studiums der Pharmazie**

Eine Verschiebung von Unterrichtsstunden zwischen einzelnen Stoffgebieten im Umfang bis zu 42 Unterrichtsstunden je Gebiet ist möglich. Der Gesamtumfang an praktischen Übungen und Seminaren einschließlich von Vorlesungen mit Übungen oder mit Seminaren darf jeweils dadurch nicht berührt werden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zusätzlich zu den für die Stoffgebiete A bis I angegebenen Bescheinigungen insgesamt bis zu vier weitere Bescheinigungen verlangen.

In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumbegleitende Seminare enthalten.

Stoffgebiet A

Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Chemie für Pharmazeuten

Stereochemie

Chemische Nomenklatur

Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe

Gesamtumfang: 462 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 336 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 56 Unterrichtsstunden Seminaren

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet B

Pharmazeutische Analytik

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Pharmazeutische/Medizinische Chemie

Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

Einführung in die instrumentelle Analytik

Instrumentelle Analytik

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 308 Unterrichtsstunden praktischen Übungen

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet C

Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Physik für Pharmazeuten

Grundlagen der Physikalischen Chemie

Physikalische Übungen für Pharmazeuten

Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten

Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten

Grundlagen der Arzneiformenlehre

Arzneiformenlehre

Pharmazeutische und medizinische Terminologie

Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie

Gesamtumfang: 280 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 140 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 14 Unterrichtsstunden Seminaren

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet D

Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Allgemeine Biologie für Pharmazeuten

Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen

Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)

Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen

Mikrobiologie

Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)

Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

Grundlagen der Anatomie und Physiologie

Kursus der Physiologie

Grundlagen der Biochemie

Grundlagen der Ernährungslehre

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 210 Unterrichtsstunden praktischen Übungen

Vier Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet E

Biochemie und Pathobiochemie

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Biochemie und Molekularbiologie

Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie

Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie

Pathophysiologie/Pathobiochemie

Gesamtumfang: 196 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 98 Unterrichtsstunden praktischen Übungen

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet F

Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten

Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik

Gesamtumfang: 364 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 196 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet G**Biogene Arzneistoffe**

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Pharmazeutische Biologie; Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie

Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)

Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)

Immunologie, Impfstoffe und Sera

Gesamtumfang: 238 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 84 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet H**Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik**

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Pharmazeutische/Medizinische Chemie

Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)

Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte

Gesamtumfang: 420 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 280 Unterrichtsstunden praktischen Übungen

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet I**Pharmakologie und Klinische Pharmazie**

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Pharmakologie und Toxikologie

Klinische Pharmazie

Krankheitslehre

Pharmakotherapie

Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs

Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

Gesamtumfang: 406 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 112 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 98 Unterrichtsstunden Seminaren

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet K**Wahlpflichtfach**

Seminare und praktische Übungen in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Wahlpflichtfach

Gesamtumfang: 112 Unterrichtsstunden

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme; Seminarveranstaltungen im Block K finden in Form von Hauptseminaren statt.“

14. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Veranstaltung

des Stoffgebietes

Der/Die Studierende der Pharmazie
hat im vom
bis an der oben genannten Veranstaltung regelmäßig und erfolg-
reich teilgenommen.

Siegel , den

.....
(Unterschrift des verantwortlichen Professors/Dozenten)“

15. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 6 Abs. 4 Nr. 4)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Veranstaltung

des Wahlpflichtfaches

Der/Die Studierende der Pharmazie
hat im vom
bis an der oben genannten Veranstaltung regelmäßig und erfolg-
reich teilgenommen.

Siegel , den

.....
(Unterschrift des verantwortlichen Professors/Dozenten)“

16. Anlage 4 wird gestrichen.

17. Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 8
(zu § 4 Abs. 4 Satz 1)

Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden

Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur einschließlich der Beurteilung von Herstellungsvorschriften und -verfahren; Entwicklung, Zulassung und Herstellung von Fertigarzneimitteln;

Planung, Überwachung und Disposition des Wareneinkaufs; technische Verfahren sowie Probleme der Lagerhaltung; Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, durch Transport und Lagerung;

Beschaffung, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte einschließlich Sicherheitsaspekten;

Information und Beratung von Patienten, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel und Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, insbesondere über die sachgemäße Aufbewahrung, Anwendung, Inkompatibilitäten und Wechselwirkungen sowie die Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln;

Kommunikationstechniken für den Umgang mit Gesunden, Patienten und deren Angehörigen, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe;

Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle;

Angewandte Pharmakotherapie; Arzneimittelauswahl in der Selbstmedikation; besondere Therapierichtungen; Grenzen der Selbstmedikation; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie; Pharmazeutische Betreuung; apothekenübliche Dienstleistungen;

Blut und Blutprodukte;

Krankenhaushygiene;

Ökonomische Aspekte des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten;

Vergleichende Beurteilung von Produkten für die Säuglings- und Kinderernährung; vergleichende Beurteilung von Ernährungsmaßnahmen einschließlich diätetischer Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel; vergleichende Beurteilung von Produkten zur enteralen und parenteralen Ernährung;

Vergleichende Beurteilung von Produkten und Gegenständen zur Körperpflege, von apothekenüblichen Medizinprodukten sowie von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

Besonderheiten der Tierarzneimittel;

Spezielle Aspekte der Gesundheitsförderung;

Unfallverhütung in der Apotheke und in pharmazeutischen Betrieben einschließlich des sachgerechten Umgangs mit Gefahrstoffen, Zytostatika, Radiopharmaka und radioaktiven Diagnostika; allgemeine Maßnahmen bei Unfällen und Vergiftungen (Erste Hilfe);

Betriebswirtschaft für Apotheker unter Berücksichtigung des Handelsrechts, des Steuerrechts und des kaufmännischen Rechnungswesens;

Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Apothekers;

Allgemeine Rechtskunde; Berufsrecht; Rechtsvorschriften für den Apothekenbetrieb, den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, diätetischen Lebensmitteln, Produkten zur Körperpflege, Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln; Heilmittelwerberecht;

Besonderheiten des nationalen und internationalen Arzneimittelmarktes;

Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf internationaler Ebene;

Pharmazeutische Organisationen und Einrichtungen;

Einführung in die Sozialgesetzgebung und das Sozialversicherungswesen.“

18. In Anlage 9 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Er/Sie“ ersetzt.

18a. Anlage 12 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 12
(zu § 17 Abs. 2 Satz 3)

**Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
in den einzelnen Fächern des Ersten Prüfungsabschnitts**

I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie	100 Fragen
II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie	100 Fragen
III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre	80 Fragen
IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik	80 Fragen“

19. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13
(zu § 17 Abs. 3)

**Prüfungsstoff
des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung**

- | | |
|--|--|
| <p>I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie</p> <p>Grundbegriffe und -gesetze der Chemie; Atombau und Periodensystem der Elemente; chemische Bindung, zwischenmolekulare Bindungskräfte, Lösungen und heterogene Systeme; Thermodynamik chemischer Reaktionen sowie Reaktionskinetik; chemisches Gleichgewicht; Säure/Base- und Redox-Systeme; Stöchiometrie chemischer Reaktionen;</p> <p>Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften und Reaktivität von Elementen des Periodensystems und ihrer Verbindungen sowie deren Herstellung; allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe; Summenformeln und Geometrie wichtiger Verbindungen; Nomenklatur;</p> <p>Bindungsarten und ihre theoretischen Grundlagen; Reaktionsgleichungen und -mechanismen; Grundlagen der Stereochemie; Chemie funktioneller Gruppen und Stoffklassen sowie ihre Herstellung und Eigenschaften; Summen-, Struktur- und Stereoformeln; Eigenschaften und Reaktivität von Synthetika und Naturstoffen; chemische Grundlagen von synthetischen Polymeren und Biopolymeren; Nomenklatur.</p> | <p>und zellbiologischen Aspekten; Grundzüge des Immunsystems; Fortpflanzungsorgane und deren Funktion, Schwangerschaft; Zusammensetzung und Umfang normaler Ernährung.</p> |
| <p>II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie</p> <p>Grundlagen der Zytologie und Histologie; Grundprinzipien und molekulare Grundlagen des Stoffwechsels und der Genetik; Merkmale, systematische Einteilung und Physiologie von Pflanzen und Mikroorganismen unter besonderer Berücksichtigung pharmazeutisch und medizinisch wichtiger Organismen; Viren;</p> <p>Grundlagen der Anatomie und Morphologie von Pflanzen; ökologische Grundbegriffe; drogenkundliche und mikrobiologische Grundbegriffe und Techniken; wichtige Arznei- und Giftpflanzen; Stammpflanzen gebräuchlicher Drogen;</p> <p>Makroskopischer und mikroskopischer Aufbau des menschlichen Körpers, seiner Organe und Gewebe; Funktion von Organen und Organsystemen unter Einschluss von Regulationsmechanismen</p> | <p>III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre</p> <p>Grundbegriffe und Maßsysteme der Physik; Grundgesetze der Mechanik fester Körper, Flüssigkeiten und Gase; Aggregatzustände und deren Änderungen; Phasensysteme; Grenzflächenerscheinungen; Grundlagen der Thermodynamik und -kinetik; Kinetik der Diffusion und Verteilung; Grundlagen der Elektrizitätslehre einschließlich Elektrochemie; Grundlagen der Optik, Schwingungs- und Wellenlehre; Aufbau und Eigenschaften der Atome und Moleküle; Grundlagen der Radioaktivität und Isotopenanwendung; physikalische Grundlagen von Messverfahren jeweils unter Berücksichtigung der Belange der Pharmazie;</p> <p>Allgemeine Anforderungen an die Herstellung von Arzneimitteln; Grundoperationen; Rezepturarmittel; homöopathische Zubereitungen.</p> |
| <p>IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik</p> <p>Die in der pharmazeutischen Analytik gebräuchlichen, grundlegenden Methoden; Grundlage, Arbeitsweisen und Anwendung klassischer qualitativer und quantitativer Verfahren zur Analyse von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Schadstoffen (Kationen, Anionen und Neutralstoffen) einschließlich der Arzneibuch-Methoden; Analytik funktioneller Gruppen organischer Verbindungen;</p> <p>Instrumentelle pharmazeutische Analysenverfahren einschließlich spurenanalytischer Verfahren: Grundlagen, Arbeitsweisen und Anwendungen elektrochemischer, thermoanalytischer, radiochemischer, chromatographischer, optischer und spektroskopischer Verfahren zur qualitativen (Identifizierung und Strukturaufklärung) und quantitativen Analyse; Validierung von Analysenverfahren; Qualitätssicherung.“</p> | |

20. Anlage 14 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 14
(zu § 18 Abs. 3)

**Prüfungsstoff
des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung**

I. Pharmazeutische/Medizinische Chemie

Struktur, Stereochemie, gebräuchliche Darstellung oder Gewinnung, Entwicklung (insbesondere rationale Arzneistoffentwicklung), Eigenschaften, Stabilität und Analytik (Identität, Reinheit, Gehalt) von synthetischen, partial-synthetischen und natürlichen Wirkstoffen, Suchtstoffen, Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Schadstoffen sowie Bioziden und sonstigen Xenobiotika; Radiopharmaka, Synthese und Qualitätskontrolle sterisch einheitlicher optisch aktiver Arzneistoffe; Bioreaktivität und Biotransformation der Wirkstoffe und Xenobiotika;

Qualitative und quantitative Beziehungen zwischen Struktur und pharmakokinetischen sowie pharmakodynamischen Eigenschaften der Wirkstoffe einschließlich stereochemischer Einflüsse;

Chemische, physikalisch-chemische, physikalische, radiochemische und biochemische Methoden der Arzneibücher und der entsprechenden harmonisierten Normen für Medizinprodukte, Struktur und Funktion wichtiger Reagenzien; andere physikalische, physikalisch-chemische, chemische, radiochemische und biochemische Methoden zur Untersuchung von Stoffen, die bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden; Anwendung und Validierung von Verfahren zur Qualitätskontrolle der Wirkstoffe und Hilfsstoffe; Qualitätssicherungsmaßnahmen im analytischen Labor;

Chemische Toxikologie und Umgang mit Gefahrstoffen und anderen Wirkstoffen; Umweltanalytik (Wasser, Boden, Luft); Grundlagen der Biochemie (einschließlich pharmazeutisch-chemischer Aspekte der Gen- und Biotechnologie) sowie der physiologischen, klinischen und ökologischen Chemie; Methoden zur Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Interpretation der Ergebnisse; Arzneimittel- und Metabolitenanalytik, auch in biologischen Materialien; pharmazeutisch-chemische Aspekte von Sera, Impfstoffen und der Immunologie;

Pharmazeutisch-chemische Untersuchungen von Fertigarzneimitteln, wie Auftrennung und Isolierung von Wirk- und Hilfsstoffen sowie deren Analyse; pharmazeutisch-chemische Aspekte der Haupt-, Neben- und Wechselwirkungen und Inkompatibilitäten von Fertigarzneimitteln; Nomenklatur und Terminologie der Wirk- und Hilfsstoffe, einschließlich stereochemischer Aspekte.

II. Pharmazeutische Biologie

Gebräuchliche Arzneipflanzen, Drogen und Phytopharmaka; deren Gewinnung, Inhaltsstoffe, Wirkung, therapeutische Anwendung sowie deren

pharmazeutische und klinische Beurteilung; Erkennung, Reinheits- und Qualitätsprüfung von Drogen; analytische Verfahren zur Untersuchung und Standardisierung von pflanzlichen Ausgangsstoffen und Fertigpräparaten; Isolierungsverfahren von Naturstoffen;

Gebräuchliche Antibiotika und biogene Zytostatika; deren Gewinnung, Wirkmechanismen und therapeutische Anwendung; Mechanismen der Resistenzentwicklung;

Grundprinzipien der Biosynthese von pflanzlichen und mikrobiellen Naturstoffen;

Biochemie und Klinische Chemie; Grundlagen der Immunologie; Einsatz immunologischer und enzymatischer Methoden in Analytik und Diagnostik;

Herstellung, Prüfung und Anwendung von Impfstoffen, Immunglobulinen und Immunsera; Blutprodukte;

Molekularbiologische Arbeitstechniken, gentechnologische Verfahren zur Gewinnung von Arzneistoffen; Genthapeutika;

Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

**III. Pharmazeutische Technologie/
Biopharmazie**

Entwicklung, Herstellung, Eigenschaften, Prüfung und biopharmazeutische Beurteilung von Arzneiformen; moderne Arzneistoffabgabesysteme; gewebe- und organspezifische Applikationsformen, Besonderheiten von Arzneimitteln mit bio- und gentechnisch hergestellten Arzneistoffen und von Zytostatikazubereitungen; Aufbauprinzip, Zusammensetzung, Handhabung und Gebrauchseigenschaften von Fertigarzneimitteln; spezielle Dosiersysteme;

Anforderungen der Arzneibücher an Arzneizubereitungen; Arzneiformen des Homöopathischen Arzneibuchs;

Eigenschaften, Prüfung und Beurteilung der zur Herstellung von Arzneimitteln notwendigen Grund- und Hilfsstoffe sowie gebräuchlicher Wirkstoffe und Packmittel;

Pharmazeutisch-technologische Grundoperationen, Verfahrenstechnik, Maschinen, Regelungstechnik;

Biopharmazie, Applikationswege und Resorptionsorte, pharmakokinetische Grundlagen für die Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln, Bioverfügbarkeit, Bioäquivalenzprüfung und -beurteilung, in-vitro/in-vivo Korrelation;

Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln einschließlich statistischer Methoden; rechtliche Grundlagen der Qualitätssicherung, Validierung, Inprozess- und Endkontrollen;

Stabilität und Stabilisierung von Arzneimitteln; Inkompatibilitäten und Wechselwirkungen;

Blutersatzmittel sowie Blut und dessen Zubereitungen, Sera und Impfstoffe;

Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden.

IV. Pharmakologie und Toxikologie

Makroskopische, mikroskopische, pathobiochemische sowie funktionelle Veränderungen an Organen und Organsystemen bei wichtigen Erkrankungen; Epidemiologie, Entstehung, Symptomatik, Verlauf, Prognose und Prävention von wichtigen Erkrankungen einschließlich solcher, die der Selbstmedikation zugänglich sind; Beurteilung von klinisch-chemischen Messergebnissen; Ernährungsmaßnahmen bei wichtigen Erkrankungen;

Wirkungen von Arzneimitteln, Wirkungsmechanismus, Metabolismus, Pharmakokinetik, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Kontraindikationen und Dosierung, Gefahren durch unsachgemäße Anwendung; allgemeine Pharmakotherapie wichtiger Erkrankungen einschließlich solcher, die der Selbstmedikation zugänglich sind; Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe; Methoden zur Ermittlung von pharmakologischen und toxikologischen Wirkungen; Klinische Prüfung; biometrische Methoden.

V. Klinische Pharmazie

Spezielle Pharmakotherapie; Besonderheiten der Arzneimitteltherapie in Schwangerschaft und Stillzeit, Pädiatrie, Geriatrie, bei Patienten mit eingeschränkter Organfunktion, Multimorbidität; Bedeutung von Darreichungsform und -weg für die Therapie; Dialyseverfahren; Besonderheiten bestimmter Therapieregime, insbesondere für die antiinfektive Therapie, onkologische Therapie und Supportivtherapie, die antikoagulative Therapie, Immun- und Gentherapie; Therapie von Intensivpatienten; Kriterien zur Arzneimittelbewertung;

Arzneimittelanamnese; Nutzen-Risiko-Bewertung einer Arzneimitteltherapie; Beurteilung der klinischen Relevanz unerwünschter Wirkungen, Wechselwirkungen und Inkompatibilitäten, Beurteilung von Kombinationstherapien; Ursache der Variabilität im Erfolg einer Arzneitherapie; Therapieempfehlungen anhand konkreter Patientenfälle; Therapeutisches Drug Monitoring, Umgang mit Patientenakten; Medizinprodukte zur Applikation von Arzneimitteln und zur enteralen und parenteralen Ernährung;

Compliance/Non-Compliance; Grundlagen und Methoden der Pharmazeutischen Betreuung;

Bezug zwischen Pharmakodynamik und Pharmakokinetik; Populationspharmakokinetik; klinische Pharmakogenetik;

Mangelernährung, Energie- und Nährstoffbedarf; enterale und parenterale Ernährung;

Gesundheitsökonomie, Pharmakoepidemiologie und -ökonomie, Pharmakovigilanz, Methoden zur Bestimmung der Lebensqualität, ethische Aspekte.“

21. Anlage 15 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 15
(zu § 19 Abs. 3)

Prüfungsstoff
des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

I. Pharmazeutische Praxis

Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur; Inkompatibilitäten; Grundprinzipien der Entwicklung, Herstellung und Zulassung von Fertigarzneimitteln; Konformitätsbewertung von Medizinprodukten;

Möglichkeiten der Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln;

Beschaffung, Dokumentation, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte;

Information und Beratung von Patienten, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel und Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, insbesondere über sachgemäße Aufbewahrung und Anwendung, Neben- und Wechselwirkungen; Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln;

Aspekte der Qualitätssicherung;

Angewandte Pharmakotherapie; Arzneimittelberatung und -auswahl in der Selbstmedikation; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie; praktische Aspekte der pharmazeutischen Betreuung; apothekenübliche Dienstleistungen;

Blut und Blutprodukte;

Krankenhaushygiene;

Ökonomische Aspekte des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten;

Produkte für die Säuglings- und Kinderernährung sowie für Ernährungsmaßnahmen bei Erkrankungen; Nahrungsergänzungsmittel; Produkte zur enteralen und parenteralen Ernährung;

Produkte und Gegenstände zur Körperpflege, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

Gesundheitsförderung;

Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Maßnahmen der Ersten Hilfe;

Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Apothekenbetriebs, insbesondere Buchführung, Jahresabschluss, Rentabilität, Rationalisierung, Steuern.

II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

Überblick über die Abgrenzung folgender Rechtsgebiete: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht; Unterscheidung zwischen Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, Satzung;

Berufsrecht für Apotheker; Ausbildung und Aufgaben der anderen Berufe in Apotheken, rechtliche Grundlagen; Kammergesetze einschließlich Berufsgerichtsbarkeit;

Apothekenrecht, insbesondere Gesetz über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung; sonstige für den Apothekenbetrieb wichtige Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten; Grundzüge der Geschichte des Apothekenwesens;

Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, insbesondere Arzneimittelgesetz, Heilmittelwerbegesetz und Betäubungsmittelgesetz sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen; Medizinprodukterecht; Besonderheiten des nationalen und internationalen Arzneimittelmarktes, insbesondere Feilbieten, Werbung und Preisgefüge;

Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit Gefahrstoffen;

Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf internationaler Ebene;

Rechtliche Grundlagen für die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Apothekenführung, Sozialversicherungsrecht.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Approbationsordnung für Apotheker in der vom 1. Oktober 2001 an geltenden Fassung bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Siebenundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 49 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 913), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 1077 wird wie folgt gefasst:

„1077 **Terbinafin** und seine Salze
– ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch –“.

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1411	Abciximab	1. Januar 2006
1412	Ademetionin und seine Salze	1. Januar 2006
1413	Alitretinoin und seine Salze	1. Januar 2006
1414	Alteplase – zur Anwendung bei akutem ischämischem Schlaganfall –	1. Januar 2006
1415	Amfebutamon und seine Salze	1. Januar 2006
1416	Amprenavir und seine Salze	1. Januar 2006
1417	Arcitumomab	1. Januar 2006
1418	Basiliximab	1. Januar 2006
1419	Butylscopolaminium und seine Salze – zur Anwendung beim Pferd –	1. Januar 2006
1420	Capecitabin	1. Januar 2006
1421	Cephalexin und seine Salze – zur Anwendung beim Rind –	1. Januar 2006

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1422	Clostridium botulinum Toxin Typ B	1. Januar 2006
1423	Daclizumab	1. Januar 2006
1424	Danofloxacin und seine Salze – zur Anwendung beim Schwein –	1. Januar 2006
1425	Edrecolomab	1. Januar 2006
1426	Esomeprazol und seine Salze	1. Januar 2006
1427	Estriol – zur Anwendung beim Hund –	1. Januar 2006
1428	Gemcitabin und seine Salze	1. Januar 2006
1429	Ibafloxacin und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Januar 2006
1430	Infliximab	1. Januar 2006
1431	Insulinglargin	1. Januar 2006
1432	Ivermectin – zur Anwendung beim Rotwild –	1. Januar 2006
1433	Lercanidipin und seine Salze	1. Januar 2006
1434	Levetiracetam und seine Salze	1. Januar 2006
1435	Levofolinsäure und ihre Salze	1. Januar 2006
1436	Levonorgestrel – als Implantat bei mehrjähriger Dauer der Anwendung –	1. Januar 2006
1437	Lufenuron und seine Salze – zur parenteralen Anwendung bei Hunden und Katzen –	1. Januar 2006
1438	Methacholinchlorid	1. Januar 2006
1439	Muromonab-CD3	1. Januar 2006
1440	Nadifloxacin und seine Salze	1. Januar 2006
1441	Palivizumab	1. Januar 2006
1442	Pioglitazon und seine Salze	1. Januar 2006
1443	Proglumid und seine Salze	1. Januar 2006
1444	Pyriproxifen und seine Salze – zur Anwendung bei der Katze –	1. Januar 2006
1445	Repaglinid und seine Salze	1. Januar 2006
1446	Rituximab	1. Januar 2006
1447	Satumomabpendetid	1. Januar 2006
1448	Sermorelin und seine Salze	1. Januar 2006
1449	Sulesomab	1. Januar 2006
1450	Verteporfin und seine Salze	1. Januar 2006
1451	Votumumab	1. Januar 2006
1452	Zubereitung aus Abacavir und seinen Salzen, Lamivudin und seinen Salzen und Zidovudin	1. Januar 2006
1453	Zubereitung aus Doxorubicin und seinen Salzen, Cholesterol und (3-sn-Phosphatidyl)cholin aus Ei	1. Januar 2006
1454	Zubereitung aus Drospirenon und Ethinylestradiol	1. Januar 2006

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1455	Zubereitung aus Levodopa und seinen Salzen und Benserazid und seinen Salzen – zur symptomatischen Behandlung des Restless Legs Syndroms –	1. Januar 2006
1456	Zubereitung aus Phenylbutazon und Prednisolon – zur Anwendung beim Hund –	1. Januar 2006“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung*)

Vom 14. Dezember 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
 - auf Grund des § 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016), der durch Artikel 24 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), sowie
- auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser, von Quellwasser und Tafelwasser sowie von sonstigem in zur Abgabe an den Verbraucher be-

stimmten Fertigpackungen abgefülltem Trinkwasser. Sie gilt nicht für Heilwasser. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für Quellwasser und für sonstiges Trinkwasser nach Satz 1 im Übrigen die Vorschriften der Trinkwasserverordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „einem“ gestrichen.
- b) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es ist von ursprünglicher Reinheit und gekennzeichnet durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und gegebenenfalls durch bestimmte, insbesondere ernährungsphysiologische Wirkungen;“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „zusätzlich unter ernährungsphysiologischen“ durch die Wörter „gegebenenfalls zusätzlich unter ernährungsphysiologischen oder sonstigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der erste Teilsatz wie folgt gefasst:
„Natürliche Mineralwässer aus dem Boden eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 amtlich anerkannt.“.

4. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „einem“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Quellwasser und Tafelwasser dürfen“ durch die Worte „Tafelwasser darf“ ersetzt.
- b) Absatz 3a wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Quellwasser in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen findet § 3 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 4 und 5 der Trinkwasserverordnung keine Anwendung.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Mikrobiologische Anforderungen

(1) Für Quellwasser und Tafelwasser gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Quellwasser und

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 299 S. 26).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefüllt wird, müssen zusätzlich die in § 4 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Anforderungen erfüllt sein. Für Quellwasser gilt darüber hinaus § 4 Abs. 2 entsprechend.

(2) Zur Feststellung, ob die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden, sind die in der Anlage 3 angegebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es dürfen Tafelwasser, das den Anforderungen des § 11 Abs. 3 entspricht, sowie Quellwasser mit einem Hinweis auf eine Eignung für die Säuglingsernährung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an Sulfat 240 Milligramm, an Natrium 20 Milligramm, an Nitrat 10 Milligramm, an Fluorid 0,7 Milligramm, an Mangan 0,05 Milligramm, an Nitrit 0,02 Milligramm, an Arsen 0,005 Milligramm in einem Liter nicht überschreitet und die in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Grenzwerte auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Worte „Quellwasser und“ gestrichen.

b) Nummer 8 wird gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) entgegen § 16 Nr. 7 Tafelwasser oder“.

b) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „oder 8“ gestrichen.

10. In § 18 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3, 3a und 4 sowie die §§ 15 und 16 Nr. 2, 7 und 8“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 sowie die §§ 15 und 16 Nr. 2“ ersetzt.

11. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wässer, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 20. Dezember 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Juni 2001 hergestellt und eingeführt und über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden.“

12. In der Anlage 4 werden in den Anforderungen zu der Angabe „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ die Wörter „an Sulfat 240 mg/l und an Fluorid 1,5 mg/l“ durch die Wörter „an Sulfat 240 mg/l, an Fluorid 0,7 mg/l, an Mangan 0,05 mg/l und an Arsen 0,005 mg/l“ ersetzt.

Artikel 2

§ 26 Satz 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227), die zuletzt durch Artikel 2 § 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Quellwasser sowie für sonstiges in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser.“

Artikel 3

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-,
Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen
(Lebensmittelbestrahlungsverordnung – LMBestV)*)**

Vom 14. Dezember 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 13 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 13 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
 - des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und des § 19a Nr. 3, 4 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
 - des § 32 Abs. 1 Nr. 9a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), sowie
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

§ 1

Zulassungen

(1) Die Behandlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen mit den in der Nummer 1 der Anlage aufgeführten Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen (Bestrahlung) ist zugelassen.

(2) Die Bestrahlung nach Absatz 1 darf nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

1. die maximale durchschnittlich absorbierte Gesamtdosis beträgt nicht mehr als 10 Kilogray,

2. die Bestrahlung darf nicht in Verbindung mit einer chemischen Behandlung angewandt werden, die dem gleichen Ziel wie die Bestrahlung dient,
3. die Vorgaben der Nummern 2 und 3 der Anlage sind einzuhalten.

Die Strahlendosis im Sinne der Nummer 1 darf in mehreren Teildosen verabreicht werden. Das bei der Bestrahlung verwendete Verpackungsmaterial muss für die Zwecke der Bestrahlung nach dem Stand der Technik geeignet sein.

(3) Zu Kontroll- und Messzwecken ist die Bestrahlung sowie die Behandlung von Lebensmitteln mit Neutronen zugelassen. Dabei darf die Energie der Strahlung im Falle von Röntgenstrahlung 10 Megaelektronvolt, im Falle von Neutronenstrahlung 14 Megaelektronvolt und bei anderer Strahlung 5 Megaelektronvolt nicht überschreiten. Die absorbierte Dosis darf bei Neutronenstrahlung 0,01 Gray und bei anderer Strahlung 0,5 Gray nicht überschreiten.

(4) Die Behandlung durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen ist zugelassen zur Entkeimung

1. von Trinkwasser,
2. der Oberfläche von Obst- und Gemüseerzeugnissen,
3. von Hartkäse bei der Lagerung.

(5) Die bei der Entkeimung von Luft durch ultraviolette Strahlen auftretende indirekte Einwirkung auf Lebensmittel ist zugelassen.

§ 2

Lebensmittel aus Drittländern

(1) Bestrahlte getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze sowie Lebensmittel, die bestrahlte getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze enthalten, aus einem Drittland dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Bestrahlung in einer von der Europäischen Union zugelassenen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bestrahlungsanlage durchgeführt worden ist.

(2) Die Lebensmittel nach Absatz 1 dürfen ferner gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von Nachweisen begleitet werden, die Aufschluss geben über

1. Name und Anschrift der Anlage, in der diese Bestrahlung durchgeführt worden ist,
2. Art und Menge der bestrahlten Lebensmittel,
3. Nummer des Loses,
4. Auftraggeber der Strahlenbehandlung,
5. Empfänger der bestrahlten Lebensmittel,
6. Bestrahlungsdatum,
7. das während der Bestrahlung verwendete Verpackungsmaterial,

*) Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien

- 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. EG Nr. L 66 S. 16),
- 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen (ABl. EG Nr. L 66 S. 24)

und Bestimmungen der Richtlinie

- 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 109 S. 29)

in deutsches Recht umgesetzt.

8. Parameter für die Überwachung des Bestrahlungsvorganges nach Anhang III der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. EG Nr. L 66 S. 16), Angaben über die durchgeführten dosimetrischen Kontrollen und deren Ergebnisse, wobei insbesondere der untere und obere Grenzwert der absorbierten Dosis sowie die Art der ionisierenden Strahlen genau anzugeben sind,
9. Hinweise auf die vor der Bestrahlung durchgeführten Validierungsmessungen.

§ 3

Kenntlichmachung

(1) Bestrahlte getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze – auch aus einem Drittland – müssen von dem, der diese in den Verkehr bringt, spätestens bei der Abgabe an den Verbraucher durch die Angabe „bestrahlt“ oder die Angabe „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gemäß Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 kenntlich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Lebensmittel nach Satz 1 als Zutaten in einem anderen Lebensmittel enthalten sind.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar anzugeben.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 sind wie folgt anzubringen:

1. bei loser Abgabe der Lebensmittel auf einem Anschlag oder einem Schild über oder neben dem Behältnis, in dem sich das betreffende Lebensmittel befindet,
2. bei der Abgabe der Lebensmittel in Umhüllungen oder Fertigpackungen nach § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung auf einem Schild über oder neben dem Lebensmittel, auf der Umhüllung oder Fertigpackung,
3. bei der Abgabe der Lebensmittel in Fertigpackungen, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sind, auf der Fertigpackung oder auf dem mit ihr verbundenen Etikett,
4. bei der Abgabe der Lebensmittel im Versandhandel auch in den Angebotslisten,
5. bei der Abgabe der Lebensmittel in Gaststätten auf Speise- und Getränkekarten,
6. bei der Abgabe der Lebensmittel in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen oder, soweit keine solchen ausgelegt oder ausgehängt werden, in einem sonstigen Aushang oder in einer schriftlichen Mitteilung.

In den Fällen der Nummern 5 und 6 dürfen die vorgeschriebenen Angaben in Fußnoten angebracht werden, wenn bei der Verkehrsbezeichnung auf diese hingewiesen wird.

(4) Bei bestrahlten getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen muss die Kenntlichmachung nach Absatz 1 im Falle des Absatzes 3 in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung erfolgen.

(5) Sofern das bestrahlte Lebensmittel Zutat eines zusammengesetzten Lebensmittels ist, ist die Zutat in Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 1

anzugeben; im Falle des Absatzes 3 Nr. 3 hat die Angabe im Verzeichnis der Zutaten bei der betreffenden Zutat zu erfolgen. § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist nicht anzuwenden.

(6) Bei Lebensmitteln im Sinne von Absatz 1, die zur Abgabe an andere als Verbraucher bestimmt sind, müssen in den Begleitdokumenten folgende Angaben gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar erfolgen:

1. ein Hinweis auf die Behandlung der Lebensmittel oder der Lebensmittelzutaten,
2. Name und Anschrift der Bestrahlungsanlage oder deren amtliche Referenznummer nach § 4 Abs. 3.

(7) Eine Kenntlichmachung einer Behandlung mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen ist abweichend von § 16 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes nur erforderlich, soweit die Kenntlichmachung durch die Absätze 1 bis 6 vorgeschrieben ist.

§ 4

Zulassung

von Einrichtungen zur Bestrahlung

(1) Einrichtungen zur Bestrahlung im Sinne des § 1 Abs. 1 (Bestrahlungsanlagen) dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden für diesen Zweck zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften für solche Einrichtungen.

(2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Anlage den Anforderungen der empfohlenen internationalen Verfahrensleitsätze der Codex-Alimentarius-Kommission für das Betreiben von Bestrahlungseinrichtungen für die Behandlung von Lebensmitteln (Ref. FAO/WHO/CAC/Vol XV Ausgabe 1)* entspricht,
2. für die Anlage eine Person bestimmt ist, die für die Einhaltung aller der für die Anwendung des Verfahrens erforderlichen Bedingungen verantwortlich ist.

(3) Die zuständigen Behörden erteilen jeder zugelassenen Anlage eine Referenznummer.

§ 5

Aufzeichnungspflichten

Der Betreiber jeder zugelassenen Bestrahlungsanlage hat für jede Quelle ionisierender Bestrahlung eine Aufzeichnung zu führen, die für jedes Los des behandelten Lebensmittels Folgendes angibt:

1. Art und Menge des behandelten Lebensmittels,
2. Nummer des Loses,
3. Auftraggeber der Strahlenbehandlung,
4. Empfänger des behandelten Lebensmittels,
5. Bestrahlungsdatum,
6. das während der Bestrahlung verwendete Verpackungsmaterial,
7. Parameter für die Überwachung des Bestrahlungsvorganges nach Anhang III der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

*) UNO-Verlag, Am Hofgarten 10, D 53113 Bonn.

22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. EG Nr. L 66 S. 16), Angaben über die durchgeführten dosimetrischen Kontrollen und der Ergebnisse, wobei insbesondere der untere und obere Grenzwert der absorbierten Dosis sowie die Art der ionisierenden Strahlen genau anzugeben sind,

8. Hinweise auf die vor der Bestrahlung durchgeführten Validierungsmessungen.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind von dem Betreiber der Bestrahlungsanlage fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bestrahlung durchgeführt worden ist.

§ 6

Analysenmethoden

Die zum Nachweis einer Bestrahlung angewandten Methoden müssen hinsichtlich der im Anhang unter den Nummern 1 und 2 der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 372 S. 50) aufgeführten erforderlichen Kriterien getestet sein.

§ 7

Mitteilungen, Berichte

(1) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit die nach § 4 für die Zulassung zuständigen Behörden mit.

(2) Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit eine Durchschrift jeder Zulassungsverfügung und jeder Änderung dieser Verfügung.

(3) Die zuständigen Behörden berichten dem Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr über

1. die Ergebnisse der Kontrollen, die in den zugelassenen Einrichtungen zur Bestrahlung durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Gruppen und Mengen der bestrahlten Lebensmittel und die verabreichten Dosen,
2. die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens von Lebensmitteln zum Nachweis der Bestrahlung durchgeführt werden, einschließlich der jeweils angewandten Analysemethoden.

§ 8

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eine Bestrahlung durchführt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein dort genanntes Lebensmittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kenntlich macht.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 ein dort genanntes Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(4) Nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt ordnungswidrig, wer eine in den Absätzen 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Bestrahlungsanlage verwendet.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 9

Übergangsfrist

Bis zum 31. Dezember 2000 dürfen Lebensmittel noch nach den bis zum 21. Dezember 2000 geltenden Vorschriften bestrahlt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-38, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281, 1859), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Vorgaben für die Bestrahlung

1. Quellen ionisierender Strahlung

Lebensmittel dürfen nur mit den nachstehenden Arten ionisierender Strahlung behandelt werden:

- a) Gammastrahlen aus Radionukliden ^{60}Co oder ^{137}Cs .
- b) Röntgenstrahlen, die von Geräten erzeugt werden, die mit einer Nennenergie (maximale Quantenenergie) von 5 Megaelektronvolt oder darunter betrieben werden.
- c) Elektronen, die von Geräten erzeugt werden, die mit einer Nennenergie (maximale Quantenenergie) von 10 Megaelektronvolt oder darunter betrieben werden.

2. Dosimetrie

Durchschnittlich absorbierte Gesamtdosis

Bei der Bestimmung der Bekömmlichkeit von Lebensmitteln, die mit einer durchschnittlichen Gesamtdosis von 10 Kilogray oder weniger behandelt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass alle chemischen Bestrahlungseffekte in diesem spezifischen Dosisbereich proportional zur Dosis sind.

Die durchschnittliche Gesamtdosis $\bar{D}$ wird durch die nachstehende Integralgleichung für das behandelte Lebensmittel festgelegt:

$$\bar{D} = \frac{1}{M} \int p(x,y,z) d(x,y,z) dV$$

Hierbei ist M = die Gesamtmasse der behandelten Probe

p = die lokale Dichte an dem betreffenden Punkt (x,y,z)

d = die an dem betreffenden Punkt (x,y,z) absorbierte lokale Dosis und

dV = infinitesimales Volumenelement $dx dy dz$

Die durchschnittlich absorbierte Gesamtdosis kann für homogene Erzeugnisse oder Erzeugnisse in losem Zustand mit einer homogenen Füllichte unmittelbar bestimmt werden, indem eine entsprechende Anzahl von Dosimetern gezielt und nach einer Zufallsverteilung über das gesamte Warenvolumen verteilt werden. Aus der so ermittelten Dosisaufteilung kann ein Durchschnittswert errechnet werden, der der durchschnittlich absorbierten Gesamtdosis entspricht.

Ist der Verlauf der Dosisverteilungskurve durch das gesamte Erzeugnis klar erkennbar, kann auch ermittelt werden, wo Mindest- und Höchstdosis auftreten. Messungen der Dosisverteilung an diesen beiden Stellen bei einer Reihe von Probeexemplaren des Erzeugnisses ermöglichen eine Schätzung der durchschnittlichen Gesamtdosis.

In einigen Fällen ist der Mittelwert des Durchschnittswertes der Mindest- ($\bar{D}_{\min}$) und der Höchstdosis ($\bar{D}_{\max}$)

ein guter Schätzungswert der durchschnittlichen Gesamtdosis. In diesen Fällen entspricht

$$\text{die durchschnittliche Gesamtdosis} \approx \frac{\bar{D}_{\max} + \bar{D}_{\min}}{2}$$

Das Verhältnis $\frac{\bar{D}_{\max}}{\bar{D}_{\min}}$ sollte 3 nicht übersteigen.

3. Verfahren

Vor der routinemäßigen Bestrahlung einer gegebenen Gruppe von Lebensmitteln in einer Bestrahlungsanlage wird mit Dosismessungen im gesamten Produktvolumen ermittelt, an welcher Stelle die Höchst- und die Minstdosis auftritt. Eine ausreichende Zahl dieser Validierungsmessungen muss vorgenommen werden (z. B. 3 bis 5), um den Schwankungen der Dichte oder Geometrie der Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Die Messungen müssen wiederholt werden, wenn das Erzeugnis, seine Geometrie oder die Bestrahlungsbedingungen geändert werden.

Während der Behandlung werden routinemäßige Dosismessungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Dosisgrenzen nicht überschritten werden. Zur Durchführung der Messung werden Dosimeter beim voraussichtlichen Ort der Höchst- und Minstdosis oder in einer Bezugsposition angeordnet.

Die Dosis an dieser Bezugsposition muss mengenmäßig mit der Höchst- und der Minstdosis verbunden sein. Die Bezugspunkte müssen an einem günstigen Punkt im oder auf dem Erzeugnis gewählt werden, an dem die Dosischwankungen gering sind.

Die routinemäßigen Dosismessungen sollten während der Produktion bei jedem Los und in geeigneten Abständen durchgeführt werden.

Werden fließende, unverpackte Erzeugnisse bestrahlt, so können Mindest- und Höchstdosis nicht bestimmt werden. Das Ermitteln der Extremwerte sollte in diesen Fällen durch Stichproben erfolgen.

Die Dosismessungen sollten mit anerkannten Dosimetern vorgenommen und auf Primärnormen bezogen werden.

Während der Bestrahlung müssen einschlägige Parameter der Anlage ständig überwacht und aufgezeichnet werden. Bei Radionuklidanlagen umfassen die Parameter die Produkttransportgeschwindigkeit oder die Aufenthaltszeit in der Strahlungszone und die genaue Angabe der korrekten Stellung der Quelle. Für die Beschleunigungsanlagen umfassen die Parameter die Produkttransportgeschwindigkeit und das Energieniveau, den Elektronenfluss und die Scan-Breite der Anlage.

**Verordnung
zum Altschuldenhilfe-Gesetz
(Altschuldenhilfeverordnung – AHGV)**

Vom 15. Dezember 2000

Auf Grund des § 6a des Altschuldenhilfe-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1304) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Zusätzliche Entlastung
von Altverbindlichkeiten**

(1) Antragsberechtigten Wohnungsunternehmen kann über § 4 des Altschuldenhilfe-Gesetzes hinaus nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Bundes ein Entlastungsbetrag gewährt werden. Er dient zur Tilgung von Altverbindlichkeiten und darauf beruhender Verbindlichkeiten und berechnet sich nach dem Umfang der Wohnraumverminderung.

(2) Der Entlastungsbetrag darf nur gewährt werden, wenn

1. der Leerstand einschließlich der seit dem 1. Januar 1998 abgerissenen Wohnfläche bei Antragstellung mindestens 15 Prozent der eigenen Wohnfläche des Unternehmens umfasst,
2. der Antragsteller in seiner wirtschaftlichen Existenz infolge der finanziellen Belastungen durch nicht vermietete Wohnfläche gefährdet ist,
3. die Wohnraumverminderung notwendiger Bestandteil eines tragfähigen Sanierungskonzeptes für den Antragsteller ist, das städtebauliche Aspekte berücksichtigt, an dem sich das Land beteiligt und zu dem das Kreditinstitut einen Finanzierungsbeitrag mindestens in Höhe des Verzichts auf Vorfälligkeitsentschädigung leistet,
4. die Leerstandsquote, die Existenzgefährdung des Unternehmens und das Sanierungskonzept von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden und
5. das Kreditinstitut rechtsverbindlich sein Einverständnis mit der Tilgung der Verbindlichkeit erklärt.

§ 2

Berechnung der Entlastung

Berechnungsgrundlage sind die um die erhaltene Teilentlastung reduzierten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Alt-

schuldenhilfe-Gesetzes anerkannten Altverbindlichkeiten mit Stand vom 1. Januar 1994. Der Entlastungsbetrag errechnet sich aus der Höhe der um 8 Prozent reduzierten durchschnittlichen Altverbindlichkeit nach Satz 1 je Quadratmeter der gesamten Wohnfläche des Antragstellers, höchstens jedoch 150 Deutsche Mark, multipliziert mit der Anzahl der Quadratmeter der nach Sanierungskonzept gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 abzureißenden oder seit dem 1. Januar 2000 abgerissenen Wohnfläche des Antragstellers. Die Wohnfläche bestimmt sich, auch für Antragsteller, die nur Zinshilfe erhalten haben, nach der für die Teilentlastung gemäß § 4 des Altschuldenhilfe-Gesetzes maßgeblichen Wohnfläche. Der Entlastungsbetrag darf den Landesbeitrag zu dem Sanierungskonzept gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht übersteigen.

§ 3

Antragsberechtigung und Frist

Antragsberechtigt sind Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes, die Altschuldenhilfe nach § 4 oder § 7 des Altschuldenhilfe-Gesetzes erhalten haben. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 erforderlichen Bestätigungen und Erklärungen bis zum 31. Dezember 2003 zu stellen.

§ 4

**Voraussetzung
für die Leistungsgewährung**

Eine Entscheidung über die Gewährung des Entlastungsbetrages kann vor Abriss der Wohnfläche erfolgen. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung selbst sind der Vollzug des Abrisses oder Rückbaus des jeweiligen Gebäudes spätestens bis 31. Dezember 2010 und die Erfüllung der Verpflichtungen des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes oder die Bestätigung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, dass das Unternehmen die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Neunte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften (SeeRVsÄndV9)*)

Vom 18. Dezember 2000

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Änderung der Anlaufbedingungsverordnung

Die Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:
„3. Traditionsschiffe und Sportfahrzeuge.“
2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Ziffern 4 und 9 wie folgt gefasst:

„4. „MARPOL-Übereinkommen“: das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1999 (BGBl. 1999 II S. 18);
 9. „IMO-EntschlieÙung A.851(20)“: die von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf ihrer zwanzigsten Tagung am 27. November 1997 angenommene EntschlieÙung A.851(20) über „Allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Schiffsmeldesysteme, einschließlich Richtlinien über die

Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder meeresverunreinigenden Stoffen“ – Anhang 1 –;“.

- b) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880)“ durch die Wörter „22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1938)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Zahl „330“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird die Zahl „330“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
- c) In Anhang 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
Bei dem Schlüsselbuchstaben „K“ wird in der Spalte „Funktion“ das Wort „Austrittszeitpunkt“ durch das Wort „Austrittspunkt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Im Vierten Abschnitt „Fahrregeln“ wird die Überschrift zu § 31 wie folgt gefasst:
„Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen“.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach Nummer 21 folgende neue Nummern 21a und 21b eingefügt:

*) Artikel 1 der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/74/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 276 S. 7).

- „21a. Parasailing
Drachensfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug;
- 21b. Wassersportanhänge
von Wassersportfahrzeugen gezogene aufblasbare Schwimmkörper, auf denen sich Personen befinden;“.
3. In § 26 Abs. 4 werden nach den Wörtern „mit erkennbarem Badebetrieb“ die Wörter „im Wasser“ eingefügt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen und das Schleppen von Wassersportanhängen sowie das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett mit Ausnahme auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten oder durch Sichtzeichen freigegebenen Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen und das Schleppen von Wassersportanhängen sowie das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett erlaubt; dies gilt nicht auf den nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Wasserflächen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Führer von Zugbooten der Wasserskiläufer und von Wassersportanhängen sowie die Wassermotorradfahrer und Segelsurfer haben allen Fahrzeugen auszuweichen; untereinander haben sie entsprechend den Kollisionsverhaltensregeln auszuweichen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Führer von Zugbooten, die Wassersportanhänge schleppen, haben diese bei der Begegnung mit Fahrzeugen, Wassermotorrädern und Segelsurfern in ihrem Kielwasser zu halten.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Nacht, bei verminderter Sicht und während der nach § 60 Abs. 1 bekannt gemachten Zeiten darf nicht Wasserski gelaufen, Wassersportanhänge geschleppt oder mit einem Wassermotorrad oder einem Segelsurfbrett gefahren werden.“
5. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen, von Luftkissen-, Tragflächen- und Bodeneffektfahrzeugen, von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten, außerhalb von genehmigten Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes und von Außenstart- und -landegelen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes,“.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:
„6a. das Parasailing,“.
6. In § 61 Abs. 1 Nr. 13 werden nach den Wörtern „das Wasserskilaufen,“ die Wörter „das Schleppen von Wassersportanhängen,“ eingefügt.
7. In Anlage I Abschnitt I Nummer B.11 wird am Ende von Buchstabe a und b jeweils die Kennung „Glt.“ durch die Kennung „Iso/Glt.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung

der Sportbootführerscheinverordnung-See

Die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „wenn vorhanden,“ die Wörter „der Sportküstenschifferschein,“ eingefügt. Die Angabe „Sportseeschifferscheinverordnung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061)“ wird durch die Angabe „Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1938),“ ersetzt.
2. Die Anlage wird in der Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung neu gefasst.

Artikel 4

Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Zulassung zur Prüfung und die Erteilung der Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine richten die nach § 2 beauftragten Verbände eine Zentrale Verwaltungsstelle in Hamburg ein, welche die Zulassungsvoraussetzungen prüft, den Erfordernissen entsprechend die Prüfungstermine und Prüfungsorte festlegt, das Bestehen der Prüfung feststellt und die entsprechenden Scheine ausstellt. Die Zentrale Verwaltungsstelle wird von einem Leiter geführt, der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestellt wird. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist auch für die Durchführung der Aufgaben zur Erteilung des Sportküstenschifferscheins zuständig. Sie bedient sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie der Erteilung des Scheins einschließlich der Erhebung und Einziehung der Kosten der Prüfungsausschüsse nach § 4a.“
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verzeichnis der Inhaber der ausgestellten Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine“ durch die Wörter „Ver-

zeichnis der Inhaber der ausgestellten Sportküstenschifferscheine, Sportseeschifferscheine und Sporthochseeschifferscheine“ ersetzt.

3. In Anlage 3 wird der Text auf der Rückseite des Befähigungsnachweises für Maschinisten auf Traditionsschiffen – See – wie folgt gefasst:

„Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt, Maschinenanlagen (Motor*)/Dampf*) auf Traditionsschiffen bis 55 m Rumpflänge zu betreiben (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

The holder of the present certificate is duly qualified to operate the propulsion plant (motor*)/steam*) on traditional vessels with a hull length of up to 55 m (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

Le titulaire du présent certificat est dûment qualifié à commander la machine de motrice (moteur*)/vapeur*) sur bateaux traditionnelles dont la coque ne dépasse pas jusqu'à 55 m de longueur (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

El titular de este certificado es apto para manejar la máquina motriz (motor*)/vapor*) en buques tradicionales con un casco de hasta 55 m de largo (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

*) Nichtzutreffendes streichen (siehe Innenseite).

*) Cancel if not applicable (see inside).

*) Biffer la mention inutile (voir page intérieure).

*) Táchese lo que no proceda (vease a dentro).“

Artikel 5

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Sportbootführerscheinverordnung-See und der Sportseeschifferscheinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Anhang

„Anlage

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY		Fahrerlaubnis / Licence / Permis / Licencia Dem Inhaber (Angaben umstehend) wird hiermit die Fahrerlaubnis zum Führen von motorisierten Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland (bis zu 3 Seemeilen Abstand von der Basislinie) erteilt (§ 1 Sportbootführerscheinverordnung-See). The holder (particulars see overleaf) is hereby granted the licence to navigate any power-driven pleasure yacht on the waterways of the Federal Republic of Germany navigable by sea-going ships (to a seaward distance not exceeding 3 nautical miles from the baseline) (Section 1 of the German Maritime Pleasure Yachting Navigating Licences Ordinance). Le titulaire (voir au verso) est autorisé à conduire un bateau de plaisance motorisé sur les voies navigables maritimes de la République fédérale d'Allemagne (jusqu'à une distance de la ligne de base ne dépassant pas 3 milles marin) (Art. 1^{er} du Règlement relatif aux permis de conduire pour bateaux de plaisance sur les voies navigables maritimes). Por la presente se le concede al titular (datos al dorso) el permiso de conducir para la conducción de barcos deportivos a motor en las vías de navegación marítima de la República Federal Alemana (hasta 3 millas marinas de distancia de la línea de base) (§ 1 Disposición sobre el permiso de conducir barcos deportivos en las vías de navegación marítima).		SPORTBOOT- FÜHRERSCHEIN SEE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY	INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN AUF DEN SEESCHIFFAHRTSSTRASSEN In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“ Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen von Europa INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT ON THE WATERWAYS NAVIGABLE BY SEA-GOING SHIPS In conformity with resolution No. 40 of the Working Party on Inland Water Transport United Nations Economic Commission for Europe			

INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
AUF DEN SEESCHIFFFAHRTSSTRASSEN

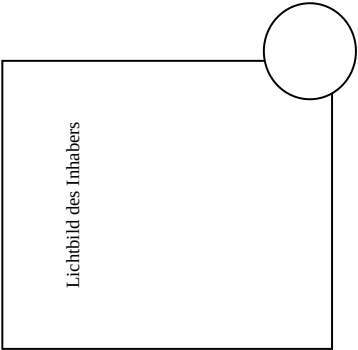
In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschifffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen von Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
ON THE WATERWAYS NAVIGABLE BY SEA-GOING SHIPS

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Auflagen nach § 2 Abs. 3 Sportbootführerscheinverordnung-Seel/
Conditions:

ZERTIFIKAT/CERTIFICATE Nr. 000000-B
GÜLTIG FÜR/VALID FOR
SPORTBOOTE MIT ANTRIEBSMASCHINE
AUF SEESCHIFFFAHRTSSTRASSEN
MOTORIZED PLEASURE CRAFT
ON THE WATERWAYS NAVIGABLE BY SEA-GOING SHIPS



Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTORVACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND E.V.

Unterschrift / Signature

Ermächtigt durch / Authorized by
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Holders Signature

Vor- und Zuname / Name and Surname

Geburtsland und -ort / Place and Country of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Anschrift / Address

Anschrift / Address

Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)

Vom 18. Dezember 2000

Auf Grund des § 89 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze
- § 4 Einwilligung im elektronischen Verfahren
- § 5 Vertragsverhältnisse
- § 6 Telekommunikationsverbindungen
- § 7 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung
- § 8 Einzelverbindungs nachweis
- § 9 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten
- § 10 Mitteilen ankommender Verbindungen
- § 11 Anzeige der Nummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung
- § 12 Anrufweiterschaltung
- § 13 Öffentliche Kundenverzeichnisse
- § 14 Auskunftserteilung
- § 15 Telegrammadienst
- § 16 Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten der an der Telekommunikation Beteiligten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer juristischen Person oder Personengesellschaft, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.

(2) Soweit diese Verordnung oder andere besondere Rechtsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Für geschlossene Benutzerkreise öffentlicher Stellen der Länder gilt die Verordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesdatenschutzgesetzes die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze treten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Beteiligte an der Telekommunikation
 - a) die Vertragspartner (Kunden) bei Verträgen über Telekommunikationsdienste mit einem Diensteanbieter (Nummer 2) und
 - b) Personen, die Telekommunikationsdienste nutzen, die ein Diensteanbieter anbietet;
2. Diensteanbieter
alle, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken;
3. Bestandsdaten
personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die erhoben werden, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienste einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Diensteanbieter zu begründen oder zu ändern;
4. Verbindungsdaten
personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben werden;
5. Kundenkarten
Karten, mit deren Hilfe Telekommunikationsverbindungen hergestellt und personenbezogene Daten erhoben werden können.

§ 3

Grundsätze

(1) Diensteanbieter dürfen für Telekommunikationszwecke personenbezogene Daten der an der Telekommunikation Beteiligten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften es erlauben oder der Beteiligte eine Einwilligung erteilt hat, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes oder dieser Verordnung entspricht.

(2) Diensteanbieter dürfen die Erbringung von Telekommunikationsdiensten nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig machen, die nicht erforderlich sind, um diese Dienste zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Einwilligung des Beteiligten in die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke. Erforderlich können auch Angaben sein, die mit einem Telekommunikationsdienst in sachlichem Zusammenhang stehen.

(3) Diensteanbieter dürfen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine andere Rechtsvorschrift eine solche Verwendung für diese Daten ausdrücklich vorsieht oder der Beteiligte eine Einwilligung erteilt hat, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes oder dieser Verordnung entspricht.

(4) Diensteanbieter haben sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit auszurichten.

(5) Diensteanbieter haben ihre Kunden bei Vertragsabschluss über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten so zu unterrichten, dass die Kunden in allgemein verständlicher Form Kenntnis von den grundlegenden Verarbeitungstatbeständen der Daten erhalten. Dabei sind die Kunden auch auf die zulässigen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Beteiligten nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b sind vom Diensteanbieter durch allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten. Das Auskunftsrecht nach dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt davon unberührt.

(6) An ausländische Stellen dürfen Diensteanbieter personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes nur übermitteln, soweit es für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, für die Erstellung oder Versendung von Rechnungen oder für die Missbrauchsbekämpfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) erforderlich ist.

§ 4

Einwilligung im elektronischen Verfahren

Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass

1. die Einwilligung auf einer eindeutigen und bewussten Handlung des Beteiligten beruht,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit von dem Beteiligten abgerufen werden kann und
4. für einen Zeitraum von mindestens einer Woche ab Zugang der Erklärung eine Rücknahmemöglichkeit vorgesehen ist.

Das Recht der Beteiligten, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, bleibt unberührt.

§ 5

Vertragsverhältnisse

(1) Der Diensteanbieter darf Bestandsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dieses zur Erreichung des in § 2 Nr. 3 genannten Zweckes erforderlich ist. Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem anderen Diensteanbieter darf der Diensteanbieter Bestandsdaten seiner Kunden und der Kunden des anderen Diensteanbieters erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen den Diensteanbietern erforderlich ist. Eine Übermittlung der Bestandsdaten an Dritte erfolgt, soweit nicht diese Verordnung oder ein Gesetz sie zulässt, nur mit Einwilligung des an der Telekommunikation Beteiligten.

(2) Der Diensteanbieter darf die Bestandsdaten seiner Kunden und der Kunden seiner Diensteanbieter zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

(3) Endet das Vertragsverhältnis, sind die Bestandsdaten vom Diensteanbieter mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. § 35 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Kunden erforderlich ist. Er kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist vom Diensteanbieter unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Kunden zu vernichten. Andere als die nach Absatz 1 zulässigen Daten darf der Diensteanbieter dabei nicht verarbeiten.

§ 6

Telekommunikationsverbindungen

(1) Der Diensteanbieter darf folgende Verbindungsdaten (§ 2 Nr. 4) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortkennung;
2. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen;
3. den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst;
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit;
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten.

(2) Die gespeicherten Verbindungsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 7, 8, 9 und 10 genannten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verbindungsdaten vom Diensteanbieter spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

(3) Diensteanbieter dürfen Verbindungsdaten nur mit Einwilligung des Anrufenden auch zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten verarbeiten und nutzen. Hierbei sind die Daten des Angerufenen unverzüglich zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verarbeitung und Nutzung der Verbindungsdaten durch den Diensteanbieter zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist nur mit Einwilligung des Angerufenen zulässig. Hierbei sind die Daten des Anrufenden unverzüglich zu anonymisieren.

§ 7

Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung

(1) Diensteanbieter dürfen einander die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Verbindungsdaten übermitteln und nutzen, soweit die Daten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit ihren Kunden benötigt werden. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten die in Absatz 2 genannten Daten übermitteln, soweit es zum Einzug des Entgelts und der Erstellung einer detaillierten Rechnung erforderlich ist. Der Dritte ist vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt gemäß Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, und der §§ 3, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung zu verpflichten.

(2) Der Diensteanbieter darf zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben folgende personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 erheben und verarbeiten:

1. die Verbindungsdaten gemäß § 6 Abs. 1;
2. die Anschrift des Kunden oder Rechnungsempfängers, die Art des Anschlusses, die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Entgeltabrechnung insgesamt aufgetretenen Entgelteinheiten, die übermittelten Datenmengen, das insgesamt zu entrichtende Entgelt;
3. sonstige für die Entgeltabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschusszahlungen, Zahlungen mit Buchungsdatum, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlusssperren, eingereichte und bearbeitete Reklamationen, beantragte und genehmigte Stundungen, Ratenzahlungen und Sicherheitsleistungen.

(3) Der Diensteanbieter hat nach Beendigung der Verbindung aus den Verbindungsdaten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Verbindungsdaten dürfen unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte – vorbehaltlich des Absatzes 4 – höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 3 Einwendungen erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(4) Auf Verlangen des Kunden hat der rechnungstellende Diensteanbieter die bei ihm gespeicherten Verbindungsdaten

1. vollständig zu speichern oder
2. mit Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig zu löschen.

Soweit ein Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für bei seinem Anschluss ankommende Verbindungen verpflichtet ist, steht ihm das Wahlrecht nach Nummer 1 nicht zu. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter geschlossener Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(5) Soweit es für die Abrechnung des Diensteanbieters mit anderen Diensteanbietern oder mit deren Kunden sowie anderer Diensteanbieter mit ihren Kunden erforderlich ist, darf der Diensteanbieter Verbindungsdaten speichern und übermitteln.

(6) Zieht der Diensteanbieter mit der Rechnung Entgelte für Leistungen eines Dritten ein, die dieser im Zusammenhang mit der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erbracht hat, so darf er dem Dritten Bestands- und Verbindungsdaten übermitteln, soweit diese im Einzelfall für die Durchsetzung der Forderungen des Dritten gegenüber seinem Kunden erforderlich sind.

§ 8

Einzelverbindungs nachweis

(1) Dem Kunden sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis zur Versendung der Rechnung gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum schriftlich eine aufgeschlüsselte Rechnung verlangt hat (Einzelverbindungs nachweis). Bei Anschlüssen im Haushalt ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich erklärt hat, dass er alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informiert werden, dass ihm die Verbindungsdaten zur Erteilung des Nachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für ihren Bereich eigene Mitarbeitervertreterregelungen erlassen haben, findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt. Dem Kunden dürfen darüber hinaus die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 nach dem Versand der Rechnung gespeicherten Daten mitgeteilt werden, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Soweit ein Kunde zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Entgelte für bei seinem Anschluss ankommende Verbindungen verpflichtet ist, dürfen ihm in dem für ihn bestimmten Einzelverbindungs nachweis die Nummern der anrufenden Anschlüsse nur unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Satz 6 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(2) Der Einzelverbindungs nachweis nach Absatz 1 Satz 1 darf nicht Verbindungen von Anschlüssen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen erkennen lassen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Dies gilt nur, soweit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Inhaber der angerufenen Anschlüsse in eine Liste aufgenommen hat. Der Beratung im Sinne des Satzes 1

dienen neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppe insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nimmt die Inhaber der Anschlüsse auf Antrag in die Liste auf, wenn diese ihre Aufgabenbestimmung nach Satz 1 durch Bescheinigung einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nachgewiesen haben. Die Liste wird zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgestellt. Der Diensteanbieter hat den Inhalt der Liste quartalsweise abzufragen und Änderungen unverzüglich in seinen Abrechnungsverfahren anzuwenden. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(3) Bei Verwendung einer Kundenkarte (§ 2 Nr. 5) muss auch auf der Karte ein deutlicher Hinweis auf die mögliche Mitteilung der gespeicherten Verbindungsdaten ersichtlich sein. Sofern ein solcher Hinweis auf der Karte aus technischen Gründen nicht möglich oder für den Kartennemittenten unzumutbar ist, muss der Kunde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 abgegeben haben.

§ 9

Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten

(1) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, darf der Diensteanbieter

1. zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten und Verbindungsdaten der Beteiligten erheben, verarbeiten und nutzen;
2. bei Vorliegen schriftlich zu dokumentierender tatsächlicher Anhaltspunkte die Bestands- und Verbindungsdaten erheben, verarbeiten und nutzen, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungsererschleichungen und sonstigen rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind.

(2) Der Diensteanbieter darf zu dem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Zweck die erhobenen Verbindungsdaten in der Weise verarbeiten und nutzen, dass aus dem Gesamtbestand aller Verbindungsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Insbesondere darf der Diensteanbieter aus den nach Absatz 1 Nr. 2 erhobenen Verbindungsdaten und den Bestandsdaten seiner Kunden einen Gesamtbestandsdatenbestand bilden, der in pseudonymisierter Form Aufschluss über die von den einzelnen Kunden erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer Leistungsererschleichung besteht. Die Daten der anderen Verbindungen sind unverzüglich zu löschen.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

sind über Einführung und Änderung des Verfahrens nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 darf im Einzelfall der Diensteanbieter Steuersignale erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Aufklären und Unterbinden der dort genannten Handlungen unerlässlich ist. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt § 89 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 5 des Telekommunikationsgesetzes.

§ 10

Mitteilen ankommender Verbindungen

(1) Trägt ein Kunde in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Diensteanbieter auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Anschlüsse zu erteilen, von denen die Anrufe ausgehen. Die Auskunft darf sich nur auf Anrufe beziehen, die nach dem Antrag durchgeführt werden. Der Diensteanbieter darf die Nummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erheben, speichern und seinem Kunden mitteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Kunde zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch der Überwachungsmöglichkeit nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann. Sind die Inhaber der genannten Anschlüsse nicht in einem öffentlichen Kundenverzeichnis nach § 13 eingetragen, dürfen dem Kunden lediglich Namen und Anschriften der Anschlussinhaber mitgeteilt werden.

(3) Im Fall einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Diensteanbieter verpflichtet, dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Kunden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.

(4) Der Kunde des Anschlusses, von dem die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist zu unterrichten, dass über diese Auskunft gegeben wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller in schriftlicher Form schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Anrufers als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Kunde, von dessen Anschluss die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

(5) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung des Verfahrens zur Sicherstellung der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

**Anzeige der
Nummer des Anrufers und des
Angerufenen und deren Unterdrückung**

(1) Bietet der Diensteanbieter die Anzeige der Nummer des Anrufers an, so müssen der Anrufende und der Angerufene die Möglichkeit haben, die Nummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Der Angerufene muss die Möglichkeit haben, eingehende Anrufe, bei denen die Nummernanzeige durch den Anrufenden unterdrückt wurde, auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen. Der Diensteanbieter hat die Dienste nach Satz 1 und 2 nur insoweit anzubieten, als dies technisch möglich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

(2) Auf Antrag des Kunden muss der Diensteanbieter Anschlüsse bereitstellen, bei denen die Übermittlung der Nummer des anrufenden Anschlusses an den angerufenen Anschluss unentgeltlich ausgeschlossen ist. Die Anschlüsse sind auf Antrag des Kunden in dem öffentlichen Kundenverzeichnis (§ 13 Abs. 1) seines Diensteanbieters entsprechend zu kennzeichnen. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 erfolgt, so darf an den so gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Nummer des anrufenden Anschlusses erst dann erfolgen, wenn zuvor die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Kundenverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.

(3) Hat der Kunde die Eintragung in das Kundenverzeichnis nicht nach § 13 Abs. 2 beantragt, unterbleibt die Anzeige seiner Nummer bei dem angerufenen Anschluss, es sei denn, dass der Kunde die Übermittlung seiner Nummer ausdrücklich wünscht.

(4) Wird die Anzeige der Nummer des Angerufenen angeboten, so muss der Angerufene die Möglichkeit haben, die Anzeige seiner Nummer beim Anrufenden auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken, soweit dies technisch möglich ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Anrufe in das Ausland und für aus dem Ausland kommende Anrufe, soweit sie den Anrufer oder Angerufenen im Inland betreffen.

(6) Bei Einrichtungen, die Notrufe unter den Nummern 110, 112, 124124 beantworten oder bearbeiten, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Anrufweiterschaltung

Der Diensteanbieter ist verpflichtet, seinen Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf sein Endgerät auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Satz 1 gilt nicht für Diensteanbieter, die als Anbieter für geschlossene Benutzergruppen ihre Dienste nur ihren Teilnehmern anbieten.

§ 13

Öffentliche Kundenverzeichnisse

(1) Der Diensteanbieter darf öffentliche Verzeichnisse seiner Kunden in Form von Druckwerken oder elektronischen Verzeichnissen erstellen und herausgeben.

(2) Die Kunden können mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Dabei können die Kunden bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Die Eintragungen sind gesondert zu kennzeichnen. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind.

§ 14

Auskunftserteilung

(1) Der Diensteanbieter darf im Einzelfall Auskunft über die in öffentlichen Kundenverzeichnissen enthaltenen Rufnummern erteilen oder durch Dritte erteilen lassen (Telefonauskunft). Die Übertragung der Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn der Diensteanbieter den Dritten verpflichtet, die Daten nur zur Auskunft zu verarbeiten und zu nutzen und die Beschränkungen des § 13 und der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(2) Die Telefonauskunft über Rufnummern von Kunden darf nur erteilt werden, wenn diese in angemessener Weise darüber informiert worden sind, dass sie der Weitergabe ihrer Rufnummer widersprechen können und von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über nach § 13 Abs. 2 veröffentlichte Daten dürfen nur erteilt werden, wenn der Kunde mit einer weitergehenden Auskunftserteilung einverstanden ist.

(3) Ein Widerspruch nach Absatz 2 Satz 1 oder ein Einverständnis nach Absatz 2 Satz 2 sind in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Er ist auch von den anderen Diensteanbietern zu beachten, sobald diese in zumutbarer Weise Kenntnis darüber erlangen konnten, dass der Widerspruch in den Verzeichnissen des Diensteanbieters vermerkt ist.

(4) Die Auskunftserteilung über Namen und andere Daten von Kunden, von denen nur die Rufnummer bekannt ist, ist unzulässig.

§ 15

Telegrammdienst

(1) Daten und Belege über die betriebliche Bearbeitung und Zustellung von Telegrammen dürfen gespeichert werden, soweit es zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Erbringung der Telegrammdienstleistung nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Die Daten und Belege sind spätestens nach sechs Monaten vom Diensteanbieter zu löschen.

(2) Daten und Belege über den Inhalt von Telegrammen dürfen über den Zeitpunkt der Zustellung hinaus nur gespeichert werden, soweit der Diensteanbieter nach

Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags für Übermittlungsfehler einzustehen hat. Bei Inlandstelegrammen sind die Daten und Belege spätestens nach drei Monaten, bei Auslandstelegrammen spätestens nach sechs Monaten vom Diensteanbieter zu löschen.

(3) Die Lösungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Telegrammaufgabe folgt. Die Löschung darf unterbleiben, solange die Verfolgung von Ansprüchen oder eine internationale Vereinbarung eine längere Speicherung erfordern.

§ 16

Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung

(1) Der Diensteanbieter darf bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte, insbesondere Sprach-, Ton-, Text- und Grafikmitteilungen von Kunden, im Rahmen eines hierauf gerichteten Dienstangebots unter folgenden Voraussetzungen verarbeiten:

1. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Diensteanbieters, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag des Kunden oder durch Eingabe des Kunden in Telekommunikationsanlagen anderer Diensteanbieter weitergeleitet.
2. Ausschließlich der Kunde bestimmt durch seine Eingabe Inhalt, Umfang und Art der Verarbeitung.
3. Ausschließlich der Kunde bestimmt, wer Nachrichteninhalte eingeben und darauf zugreifen darf (Zugriffsberechtigter).
4. Der Diensteanbieter darf dem Kunden mitteilen, dass der Empfänger auf die Nachricht zugegriffen hat.

5. Der Diensteanbieter darf Nachrichteninhalte nur entsprechend dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag löschen.

(2) Der Diensteanbieter hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um Fehlerübermittlungen und das unbefugte Offenbaren von Nachrichteninhalten innerhalb seines Unternehmens oder an Dritte auszuschließen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Soweit es im Hinblick auf den angestrebten Schutzzweck erforderlich ist, sind die Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Bestandsdaten verarbeitet oder nutzt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 Verbindungsdaten verarbeitet oder nutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 3 Satz 2 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
4. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Daten oder Belege nicht oder nicht rechtzeitig löscht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 982) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 8. Dezember 2000

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Heimtextil – Internationale Fachmesse Floor-Wall-Window Decoration & Furniture Fabrics, Bed-Bath-Table & Kitchen“
vom 10. bis 13. Januar 2001 in Frankfurt am Main
2. „DOMOTEX HANNOVER 2001 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“
vom 13. bis 16. Januar 2001 in Hannover
3. „Internationale Möbelmesse“
vom 15. bis 21. Januar 2001 in Köln
4. „boot 2001 – 32. Internationale Boots-Ausstellung Düsseldorf“
vom 20. bis 28. Januar 2001 in Düsseldorf
5. „CMT – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“
vom 20. bis 28. Januar 2001 in Stuttgart
6. „GOLF-Reisen – Internationale Fachmesse für Golf-Touristik“
vom 25. bis 28. Januar 2001 in Stuttgart
7. „Fahrrad & Reisen“
vom 27. bis 28. Januar 2001 in Stuttgart
8. „Beautyworld – Fachmesse Parfümerie, Drogerie, Kosmetik, Friseur“
vom 27. bis 30. Januar 2001 in Frankfurt am Main
9. „Christmasworld – Fachmesse für Festschmuck, Floristik, Feuerwerk, Shop & Display“
vom 27. bis 31. Januar 2001 in Frankfurt am Main
10. „Licensingworld – Fachmesse für Lizenzen und Lizenzprodukte“
vom 27. bis 31. Januar 2001 in Frankfurt am Main
11. „Paperworld – Fachmesse Office, Papeterie, School, Art & Graphic“
vom 27. bis 31. Januar 2001 in Frankfurt am Main
12. „Internationale Süßwarenmesse“
vom 28. bis 31. Januar 2001 in Köln
13. „Fashion on Top, Frühjahr“
vom 2. bis 4. Februar 2001 in Köln
14. „Herren-Mode-Woche, Frühjahr – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“
vom 2. bis 4. Februar 2001 in Köln
15. „Inter-Jeans, Frühjahr – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“
vom 2. bis 4. Februar 2001 in Köln
16. „Medizin – Süddeutsche Fachausstellung für Medizintechnik, Pharmazie, Praxis- und Klinikbedarf mit 36. Kongress der Ärztekammer Nordwürttemberg“
vom 2. bis 4. Februar 2001 in Stuttgart
17. „rescue – Fachkongress für Organisation und Einsatz bei Großschadensfällen mit Ausstellung“
vom 2. bis 4. Februar 2001 in Stuttgart
18. „CPD Düsseldorf“
vom 4. bis 6. Februar 2001 in Düsseldorf
19. „CPD body & beach Düsseldorf“
vom 4. bis 6. Februar 2001 in Düsseldorf
20. „CPD Fabrics“
vom 5. bis 6. Februar 2001 in Düsseldorf
21. „Kind + Jugend, Frühjahr – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“
vom 9. bis 11. Februar 2001 in Köln
22. „MODE MESSE LEIPZIG“
vom 10. bis 12. Februar 2001 in Leipzig
23. „fensterbau – Internationale Fachmesse für Fenster, Türen, Fassaden, Glas- und Metallbau“
vom 15. bis 17. Februar 2001 in Stuttgart
24. „Ambiente Frankfurt – Tavola & Cucina, Domus & Lumina, Präsent & Carat“
vom 16. bis 20. Februar 2001 in Frankfurt am Main
25. „Internationale Lederwaren Messe FRÜHJAHR“
vom 17. bis 19. Februar 2001 in Offenbach
26. „Internationale Eisenwarenmesse / DIY' TEC – Werkzeug, Schloss und Beschlag, Fachmesse für Bau- und Heimwerkerbedarf“
vom 18. bis 21. Februar 2001 in Köln
27. „BILDUNGSMESSE 2001 – Kindergarten, Schule/ Hochschule, Ausbildung/Qualifikation, Weiterbildung/ Beratung“
vom 19. bis 23. Februar 2001 in Hannover
28. „mitteldeutsche handwerksmesse“
vom 24. bis 27. Februar 2001 in Leipzig
29. „Leipziger Messe Haus-Garten-Freizeit“
vom 24. Februar bis 4. März 2001 in Leipzig
30. „Fur & Fashion Frankfurt 2001 – 53. Frankfurt International Outerwear Fair, Leather and Textile“
vom 1. bis 4. März 2001 in Frankfurt am Main
31. „Newcome – Fachmesse und Kongress für Junge Unternehmen, Existenzgründung, Franchising und Freelancer“
vom 2. bis 3. März 2001 in Stuttgart

32. „INVEST – Die Messe für institutionelle und private Anleger“
vom 2. bis 4. März 2001 in Stuttgart
33. „eurotuch Cologne Frühjahr“
vom 7. bis 8. März 2001 in Köln
34. „DOMOTECHNICA“
vom 7. bis 10. März 2001 in Köln
35. „Musikmesse – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente und Noten, Licht-, Ton- und Veranstaltungstechnik“
vom 7. bis 11. März 2001 in Frankfurt am Main
36. „ProLight + Sound – Internationale Fachmesse für Veranstaltungs- und Kommunikationstechnik, Produktion und Entertainment“
vom 7. bis 11. März 2001 in Frankfurt am Main
37. „53. Internationale Handwerksmesse München“
vom 8. bis 14. März 2001 in München
38. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“
vom 9. bis 12. März 2001 in Leipzig
39. „IWA 2001 – 28. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen, Outdoor und Zubehör“
vom 9. bis 12. März 2001 in Nürnberg
40. „TerraTec – Internationale Fachmesse für Umwelttechnik und Umweltideen“
vom 13. bis 16. März 2001 in Leipzig
41. „WerkstättenMesse 2001“
vom 15. bis 17. März 2001 in Offenbach
42. „91. GDS 2001 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 15. bis 18. März 2001 in Düsseldorf
43. „HOLZ-HANDWERK 2001 – 9. Fachmesse für Maschinen und Fertigungsbedarf“
vom 15. bis 18. März 2001 in Nürnberg
44. „GARTEN – INDOOR OUTDOOR AMBIENTE – Ausstellung für Garten- und Blumenfreunde“
vom 21. bis 25. März 2001 in Stuttgart
45. „ORCHIDEEN - EXOTIC“
vom 21. bis 25. März 2001 in Stuttgart
46. „SELBSTBAU – Messe für Neubau, Ausbau, Modernisierung mit Eigenleistung“
vom 21. bis 25. März 2001 in Stuttgart
47. „Leipziger Buchmesse mit buch + art und 7. Leipziger Antiquariatsmesse“
vom 22. bis 25. März 2001 in Leipzig
48. „CeBIT 2001 – World Business Fair, Office Automation, Information Technology, Telecommunications“
vom 22. bis 28. März 2001 in Hannover
49. „ExploRisk – Internationale Fachmesse für Explosionsschutz und Anlagensicherheit“
vom 27. bis 29. März 2001 in Nürnberg
50. „POWTECH 2001 – 22. Internationale Fachmesse für Mechanische Verfahrenstechnik und Analytik“
vom 27. bis 29. März 2001 in Nürnberg
51. „TechnoPharm 2001 – 2. Internationale Fachmesse für Entwicklung, Herstellung und Analytik pharmazeutischer, kosmetischer, diätischer und Health Food Produkte“
vom 27. bis 29. März 2001 in Nürnberg
52. „IDS – Internationale Dental-Schau“
vom 27. bis 31. März 2001 in Köln
53. „ISH Frankfurt – Internationale Leitmesse für Sanitär und Heizung“
vom 27. bis 31. März 2001 in Frankfurt am Main
54. „Württembergische Messe für Wein + Sekt“
vom 1. bis 2. April 2001 in Stuttgart
55. „ISA – Internationale Sammler- und Antiquitäten-ausstellung“
vom 6. bis 8. April 2001 in Stuttgart
(mit Vernissage am 5. April 2001)
56. „Anglermesse & Fly Fishing Show“
vom 6. bis 8. April 2001 in Stuttgart
57. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“
vom 6. bis 8. April 2001 in Stuttgart
58. „IWB – Internationale Waffenbörse mit Sonderbereich Jagen“
vom 6. bis 8. April 2001 in Stuttgart
59. „Welt Antik“
vom 6. bis 8. April 2001 in Stuttgart
60. „Internationale Münzenmesse“
vom 7. bis 8. April 2001 in Stuttgart
61. „Modeforum Offenbach Herbst/Winter“
vom 21. bis 23. April 2001 in Offenbach
62. „Südback – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“
vom 21. bis 25. April 2001 in Stuttgart
63. „Leipziger Messe AUTO MOBIL INTERNATIONAL“
vom 21. bis 29. April 2001 in Leipzig
mit Fachaussstellung „AMITEC“
vom 21. bis 25. April 2001 in Leipzig
64. „HANNOVER MESSE 2001 – Power of Industry“
vom 23. bis 28. April 2001 in Hannover
65. „Techtextil – Internationale Fachmesse für Technische Textilien und Vliesstoffe“
vom 24. bis 26. April 2001 in Frankfurt am Main
66. „Optica – Internationale Fachmesse der Augenoptik und Jahreskongress der WVAO“
vom 27. bis 30. April 2001 in Köln
67. „Art Frankfurt – Zeitgenössische Kunstmesse“
vom 28. April bis 1. Mai 2001 in Frankfurt am Main
68. „Multimedia Market mit X. Deutschen Multimedia-kongress“
vom 2. bis 4. Mai 2001 in Stuttgart
69. „PUBLISHING MARKET mit Print City – Die Fachmesse für Praxislösungen in Druck und Kommunikation“
vom 2. bis 4. Mai 2001 in Stuttgart
70. „TV – Textilveredlung und Promotion“
vom 2. bis 4. Mai 2001 in Stuttgart
71. „e-procure – Fachmesse mit Kongress für elektronische Beschaffungsprozesse“
vom 14. bis 16. Mai 2001 in Nürnberg
72. „INTERVITIS INTERFRUCTA – Internationale Ausstellung für Weinbau und Kellerwirtschaft, Obstbau und Verarbeitung, Abfüll- und Verpackungstechnik“
vom 16. bis 20. Mai 2001 in Stuttgart

73. „interzum / decovision“
vom 18. bis 22. Mai 2001 in Köln
74. „IFFA – Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“
vom 19. bis 24. Mai 2001 in Frankfurt am Main
75. „LIGNA^{plus} HANNOVER 2001 – Weltmesse für die Forst- und Holzwirtschaft“
vom 21. bis 25. Mai 2001 in Hannover
76. „Stone+tec 2001 – 12. Internationale Fachmesse für Naturstein und Natursteinbearbeitung“
vom 24. bis 27. Mai 2001 in Nürnberg
77. „Patientenforum Leipzig – Messe und Forum für chronische Krankheiten“
vom 7. bis 9. Juni 2001 in Leipzig
78. „Pfleagemesse Leipzig – Forum für häusliche und stationäre Pflege“
vom 7. bis 9. Juni 2001 in Leipzig
79. „Rehavisoin – Messe und Forum für Rehabilitation und Integration“
vom 7. bis 9. Juni 2001 in Leipzig
80. „CAT BAU – Die Messe für den computergestützten Bauprozess“
vom 19. bis 22. Juni 2001 in Stuttgart
81. „CAT ENGINEERING – Computer-aided technologies – Internationale Fachmesse für innovative Produktentwicklung und Engineering“
vom 19. bis 22. Juni 2001 in Stuttgart
82. „ELTEC 2001 – 23. Fachmesse für Elektrotechnik“
vom 20. bis 22. Juni 2001 in Nürnberg
83. „Z 2001 – Die Zuliefermesse – Komponenten und Teile“
vom 20. bis 22. Juni 2001 in Leipzig
84. „Fashion on Top, Herbst“
vom 13. bis 15. Juli 2001 in Köln
85. „Herren-Mode-Woche, Herbst – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“
vom 13. bis 15. Juli 2001 in Köln
86. „Inter-Jeans, Herbst – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“
vom 13. bis 15. Juli 2001 in Köln
87. „Kind + Jugend, Herbst – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“
vom 27. bis 29. Juli 2001 in Köln
88. „CPD Düsseldorf“
vom 5. bis 7. August 2001 in Düsseldorf
89. „CPD body & beach Düsseldorf“
vom 5. bis 7. August 2001 in Düsseldorf
90. „CPD Fabrics“
vom 6. bis 7. August 2001 in Düsseldorf
91. „MODE MESSE LEIPZIG“
vom 11. bis 13. August 2001 in Leipzig
92. „Tendence Frankfurt – Domus & Gallery, Präsent & Carat, Tavola & Cucina“
vom 24. bis 28. August 2001 in Frankfurt am Main
93. „Internationale Lederwaren Messe HERBST“
vom 25. bis 27. August 2001 in Offenbach
94. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“
vom 2. bis 4. September 2001 in Köln
95. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“
vom 2. bis 4. September 2001 in Köln
96. „Infocomm Europe“
vom 12. bis 14. September 2001 in Köln
97. „EMO HANNOVER 2001 – Welt der Metallverarbeitung“
vom 12. bis 19. September 2001 in Hannover
98. „92. GDS 2001 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 13. bis 16. September 2001 in Düsseldorf
99. „IAA Frankfurt 2001 – 59. Internationale Automobil-Ausstellung, Personenwagen / Motorräder“
vom 13. bis 23. September 2001 in Frankfurt am Main
(mit Pressetagen vom 11. bis 12. September 2001)
100. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“
vom 14. bis 16. September 2001 in Leipzig
101. „IMMOBILIENMESSE LEIPZIG“
vom 14. bis 16. September 2001 in Leipzig
102. „MIDORA – Internationale Schmuckmesse Leipzig“
vom 14. bis 16. September 2001 in Leipzig
103. „COMFORTEX – Fachmesse für Raumgestaltung“
vom 14. bis 16. September 2001 in Leipzig
104. „IFMA Cologne – Internationaler Fahrrad-Markt“
vom 14. bis 17. September 2001 in Köln
105. „LWH – Landwirtschaftliches Hauptfest – Internationale Fachausstellung der Land- und Agrarwirtschaft“
vom 22. bis 30. September 2001 in Stuttgart
106. „eurotuch Cologne Herbst“
vom 26. bis 27. September 2001 in Köln
107. „eltefa – Fachmesse für Elektrotechnik und Elektronik“
vom 26. bis 28. September 2001 in Stuttgart
108. „Micro Engineering – Kongress und Ausstellung für Mikrosysteme und Präzisionstechnik“
vom 26. bis 28. September 2001 in Stuttgart
109. „NORDBACK 2001 – Nordeuropäische Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“
vom 29. September bis 2. Oktober 2001 in Hannover
110. „MODELL & HOBBY mit LEIPZIGER SPIELFEST – Ausstellung für Modellbau, Modelleisenbahn und kreatives Gestalten“
vom 5. bis 7. Oktober 2001 in Leipzig
111. „Raumtrend“
vom 5. bis 7. Oktober 2001 in Stuttgart
112. „BIOTECHNICA 2001 – Internationale Fachmesse für Biotechnologie“
vom 9. bis 11. Oktober 2001 in Hannover
113. „FachPack 2001 – 12. Fachmesse für Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Lagertechnik“
vom 10. bis 12. Oktober 2001 in Nürnberg
114. „IKK 2001 – 22. Internationale Fachmesse Kälte, Klima, Lüftung“
vom 10. bis 12. Oktober 2001 in Hannover
115. „53. Frankfurter Buchmesse“
vom 10. bis 15. Oktober 2001 in Frankfurt am Main

116. „Anuga – World Food Market“
vom 13. bis 17. Oktober 2001 in Köln
117. „anuga spezial“
vom 13. bis 17. Oktober 2001 in Köln
118. „VISION – Internationale Fachmesse für Industrielle Bildverarbeitung und Identifikationstechnologien“
vom 16. bis 18. Oktober 2001 in Stuttgart
119. „Fachdental Südwest – Die Fachmesse für Zahnarztpraxis und Dentallabor“
vom 19. bis 20. Oktober 2001 in Stuttgart
120. „Modeforum Offenbach Frühjahr/Sommer“
vom 20. bis 22. Oktober 2001 in Offenbach
121. „ALTER + PFLEGE – Fachmesse für Altenarbeit, Pflege und Geriatrie“
vom 23. bis 25. Oktober 2001 in Stuttgart
122. „BauFach 2001 – Baufachmesse 2001“
vom 24. bis 28. Oktober 2001 in Leipzig
123. „Hobby + Elektronik – Ausstellung für Computer und Elektronik“
vom 1. bis 4. November 2001 in Stuttgart
124. „MODELLBAU SÜD – Ausstellung für Auto-, Flug-, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau“
vom 1. bis 4. November 2001 in Stuttgart
125. „MODELLBAHN SÜD – Ausstellung für Eisenbahnmodellbau“
vom 1. bis 4. November 2001 in Stuttgart
126. „Süddeutsche Spielemesse“
vom 1. bis 4. November 2001 in Stuttgart
127. „fsb – Internationale Fachmesse für Freizeit-, Sport- und Bäderanlagen“
vom 7. bis 9. November 2001 in Köln
128. „IRW – Internationale Fachmesse für Instandhaltung, Reinigung und Wartung“
vom 7. bis 9. November 2001 in Köln
129. „SOLARIA – Internationale Fachmesse für Sonnenlicht-Systeme“
vom 8. bis 10. November 2001 in Köln
130. „PRO SANITA PLUS – Internationale Fachausstellung für Gesundheit und Natur“
vom 8. bis 11. November 2001 in Stuttgart
131. „mein Verein – Potentiale und Perspektiven im Sport – Fachausstellung und Kongress“
vom 9. bis 11. November 2001 in Stuttgart
132. „AGRITECHNICA 2001 – Internationale DLG-Fachausstellung für Landtechnik“
vom 11. bis 17. November 2001 in Hannover
133. „Pferd – Internationale Ausstellung für Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung mit Internationalem Reit- und Springturnier“
vom 14. bis 18. November 2001 in Stuttgart
134. „HAFA – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft, Familie, Bauen, Sport“
vom 17. bis 25. November 2001 in Stuttgart
135. „GÄSTE – Internationale Fachmesse für Gastronomie, Hotellerie und Gemeinschaftsverpflegung“
vom 18. bis 21. November 2001 in Leipzig
136. „ANIMAL – Fachausstellung für Heimtierhaltung und Tiergesundheit“
vom 30. November bis 2. Dezember 2001 in Stuttgart
137. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“
vom 30. November bis 2. Dezember 2001 in Stuttgart
138. „Hair + Style – Fachmesse für Friseurbedarf, Kosmetik, Mode und Meisterschaft“
vom 2. bis 3. Dezember 2001 in Stuttgart
139. „InnoTrans 2002 – Internationale Fachmesse für Verkehrstechnik – Innovative Komponenten – Fahrzeuge – Systeme“
vom 24. bis 27. September 2002 in Berlin.

Berlin, den 8. Dezember 2000

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Raimund Lutz

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 7. Dezember 2000

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2000	Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz) GESTA: XC002	1393
12. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1484
31. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	1484
27. 11. 2000	Bekanntmachung der Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1485

Preis dieser Ausgabe: 18,80 DM (16,80 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 36, ausgegeben am 11. Dezember 2000

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1490
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle vom 14. Juni 1954 über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1491
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1492
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1492
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1493
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1493
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1494
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1494
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1495
24. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	1495

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1496
30. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	1498
10. 11. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-simbabwischen Abkommens über den Luftverkehr	1501
10. 11. 2000	Bekanntmachung des deutsch-niederländischen Abkommens über die Bereitstellung von Liegenschaften und die Mitbenutzung von Übungseinrichtungen	1501
10. 11. 2000	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Mitbenutzung von Übungseinrichtungen	1505
10. 11. 2000	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die von dem Königreich der Niederlande zu leistende Unterstützung bei der Verwaltung der Liegenschaft Budel	1509
10. 11. 2000	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die von der Bundesrepublik Deutschland zu leistende Unterstützung bei der Verwaltung der Liegenschaft Seedorf	1515
13. 11. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1521
13. 11. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	1522
30. 11. 2000	Bekanntmachung des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	1522

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
10. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2488/2000 des Rates über die Aufrechterhaltung des Einfrierens von Geldern betreffend Herrn Milosevic und Personen seines Umfelds und die Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1294/1999 und (EG) Nr. 607/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 926/98	L 287/19	14. 11. 2000
7. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer	L 288/1	15. 11. 2000
7. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern	L 288/6	15. 11. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 11. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2497/2000 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 288/14	15. 11. 2000
13. 11. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2498/2000 der Kommission zur Einstellung der Seezungenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 288/15	15. 11. 2000
14. 11. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2499/2000 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan	L 288/16	15. 11. 2000
15. 11. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2508/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf operative Programme im Fischereisektor	L 289/8	16. 11. 2000
15. 11. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse	L 289/11	16. 11. 2000
15. 11. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2510/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/97 mit Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung des mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates eröffneten Zollkontingents für in Einzelhandelspackungen aufgemachtes Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 230910 mit Ursprung in Ungarn	L 289/16	16. 11. 2000
15. 11. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2511/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96	L 289/18	16. 11. 2000